

Lydia ROTH

Reports

UBA-94-094

Berichtspflichten umweltrelevanter EU-Richtlinien

Wien, April 1994

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie



Autorin: Mag. Lydia Roth

Textverarbeitung: Andrea Gapp, Christine Pfeiffer

Redaktionsschluß: Jänner 1994

Impressum:

**Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5
Druck: Riegelnik, 1080 Wien.**

© Umweltbundesamt, Wien, April 1994

**Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-85457-165-8**

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I.	<u>EINFÜHRUNG</u>	1
II.	<u>DIE BERICHTSPFLICHTEN DER RICHTLINIEN</u>	
1.	RICHTLINIEN DER ALLGEMEINEN UMWELTPOLITIK	5
1.1.	Richtlinie 83/189/EWG vom 28.3.1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften (ABl Nr L 5 vom 9.1.1979, S. 29)	5
1.2.	Richtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl Nr L 175 vom 5.7.1985, S. 40)	10
1.3.	Richtlinie 86/609/EWG vom 24.11.1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl Nr L 358 vom 18.12.1986, S. 1)	12
1.4.	Richtlinie 90/313/EWG vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl Nr L 158 vom 23.6.1990, S. 56)	14

1.5.	Richtlinie 91/692/EWG vom 23.12.1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl Nr L 377 vom 31.12.1991, S. 48)	16
2.	RICHTLINIEN ZUR LUFTEINHALTUNG	17
2.1.	Richtlinie 70/220/EWG vom 20.3.1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (ABl Nr L 76 vom 6.4.1970, S. 1)	17
2.2.	Richtlinie 72/306/EWG vom 2.8.1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl Nr L 190 vom 20.8.1972, S. 1)	19
2.3.	Richtlinie 75/716/EWG vom 24.11.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl Nr L 307 vom 27.11.1975, S. 22)	21
2.4.	Richtlinie 93/12/EWG vom 23.3.1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl Nr L 74 vom 27.3.1993, S. 81)	24
2.5.	Richtlinie 80/779/EWG vom 15.7.1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl Nr L 229 vom 30.8.1980, S. 30)	26

- 2.6. Richtlinie 82/884/EWG vom 3.12.1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft (ABl Nr L 378 vom 31.12.1982, S. 15) 32
- 2.7. Richtlinie 84/360/EWG vom 28.6.1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl Nr L 188 vom 16.7.1984, S. 20) 36
- 2.8. Richtlinie 85/203/EWG vom 7.3.1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABl Nr L 372 vom 31.12.1985, S. 36) 40
- 2.9. Richtlinie 85/210/EWG vom 20.3.1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin (ABl Nr L 96 vom 3.4.1985, S. 25) 44
- 2.10. Richtlinie 88/77/EWG vom 3.12.1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl Nr L 36 vom 9.2.1988, S. 33) 48
- 2.11. Richtlinie 88/609/EWG vom 24.11.1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl Nr L 336 vom 7.12.1988, S. 1) 50
- 2.12. Richtlinie 89/369/EWG vom 8.6.1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl Nr L 163 vom 14.6.1989, S. 32) 54
- 2.13. Richtlinie 89/429/EWG vom 21.6.1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl Nr L 203 vom 15.7.1989, S. 50) 56

2.14.	Richtlinie 92/72/EWG vom 21.9.1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABl Nr L 297 vom 13.10.1992, S. 1)	58
3.	ABFALLRICHTLINIEN	61
3.1.	Richtlinie 75/439/EWG vom 16.6.1975 über die Altölbeseitigung (ABl Nr L 194 vom 25.7.1975, S. 31)	61
3.2.	Richtlinie 75/442/EWG vom 15.7.1975 über Abfälle (ABl Nr L 194 vom 25.7.1975, S. 39)	64
3.3.	Richtlinie 76/403/EWG vom 6.4.1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle (PCB) und Terphenyle (PCT) (ABl Nr L 108 vom 26.4.1976, S. 41)	70
3.4.	Richtlinie 78/176/EWG vom 20.2.1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion (ABl Nr L 54 vom 25.2.1978, S. 19)	72
3.5.	Richtlinie 82/883/EWG vom 3.12.1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (ABl Nr L 378 vom 31.12.1982, S. 1)	75
3.6.	Richtlinie 84/631/EWG vom 6.12.1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Europäischen Union - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl Nr L 326 vom 13.12.1984, S. 31)	78

3.7.	Richtlinie 85/339/EWG vom 27.6.1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (ABl Nr L 176 vom 6.7.1985, S. 18)	82
3.8.	Richtlinie 86/278/EWG vom 12.6.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl Nr L 181 vom 4.7.1986, S. 6)	84
3.9.	Richtlinie 91/157/EWG vom 18.3.1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl Nr L 78 vom 26.3.1991, S. 38)	87
3.10.	Richtlinie 91/271/EWG vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl Nr L 135 vom 30.5.1991, S. 40)	90
3.11.	Richtlinie 91/689/EWG vom 12.12.1991 über gefährliche Abfälle (ABl Nr L 377 vom 31.12.1991, S. 20)	94
4.	NATURSCHUTZRICHTLINIEN	98
4.1.	Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl Nr L 103 vom 25.4.1979, S. 1)	98
4.2.	Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl Nr L 206 vom 22.7.1992, S. 7)	103

5.	RICHTLINIEN ZU CHEMISCHEN STOFFEN, INDUSTRIELLEN RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE	108
5.1.	Richtlinie 67/548/EWG vom 27.6.1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl Nr 196 vom 16.8.1967, S. 1)	108
5.2.	Richtlinie 73/404/EWG vom 22.11.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergenzien (ABl Nr L 347 vom 17.12.1973, S. 51)	112
5.3.	Richtlinie 76/769/EWG vom 27.7.1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl Nr L 262 vom 27.9.1976, S. 201)	115
5.4.	Richtlinie 82/501/EWG vom 24.6.1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl Nr L 230 vom 5.8.1982, S. 1)	117
5.5.	Richtlinie 87/18/EWG vom 18.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl Nr L 15 vom 17.1.1987, S. 29)	120
5.6.	Richtlinie 87/217/EWG vom 19.3.1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl Nr L 85 vom 28.3.1987, S. 40)	122

- 5.7. Richtlinie 88/320/EWG vom 9.6.1988 über die In- 124
spektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis
(GLP) (ABl Nr L 145 vom 11.6.1988, S. 35)
- 5.8. Richtlinie 88/379/EWG vom 7.6.1988 zur Anglei- 126
chung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpak-
kung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitun-
gen (ABl Nr L 187 vom 16.7.1988, S. 14)
- 5.9. Richtlinie 90/219/EWG vom 23.4.1990 über die 129
Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen
in geschlossenen Systemen
(ABl Nr L 117 vom 8.5.1990, S. 1)
- 5.10. Richtlinie 90/220/EWG vom 23.4.1990 über die 131
absichtliche Freisetzung genetisch veränderter
Organismen (GVO) in die Umwelt
(ABl Nr L 117 vom 8.5.1990, S. 15)
- 5.11. Richtlinie 91/155/EWG vom 5.3.1991 zu Festlegung 135
der Einzelheiten eines besonderen Informations-
systems für gefährliche Zubereitungen gemäß Ar-
tikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG
(ABl Nr L 76 vom 22.3.1991, S. 35)
6. **LÄRMSCHUTZRICHTLINIEN** 137
- 6.1. Richtlinie 70/157/EWG vom 6.2.1970 zur Anglei- 137
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Geräuschpegel und die Aus-
puffvorrichtung von Kraftfahrzeugen
(ABl Nr L 42 vom 23.2.1970, S. 16)

- 6.2. Richtlinie 78/105/EWG vom 23.11.1978 zur Anglei- 139
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Geräuschpegel und die Aus-
puffanlage von Krafträdern
(ABl Nr L 349 vom 13.12.1978, S. 21)
- 6.3. Richtlinie 79/113/EWG vom 19.12.1978 zur Anglei- 141
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
betreffend die Ermittlung des Geräuschemissions-
pegels von Baumaschinen und Baugeräten
(ABl Nr L 33 vom 8.2.1979, S. 15)
- 6.4. Richtlinie 80/51/EWG vom 20.12.1979 zur Verringe- 143
rung der Schallemissionen von Unterschallstrahl-
luftfahrzeugen (ABl Nr L 18 vom 24.1.1980, S. 26)
- 6.5. Richtlinie 84/533/EWG vom 17.9.1984 zur Anglei- 145
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Schalleistungspegel von Mo-
torkompressoren
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 123)
- 6.6. Richtlinie 84/534/EWG vom 17.9.1984 zur Anglei- 147
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
betreffend den zulässigen Schalleistungspegel
von Turmdrehkränen
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 130)
- 6.7. Richtlinie 84/535/EWG vom 17.9.1984 zur Anglei- 149
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Schalleistungspegel von
Schweißstromerzeugern
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 142)

- 6.8. Richtlinie 84/536/EWG vom 17.9.1984 zur Anglei- 151
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Schalleistungspegel von
Kraftstromerzeugern
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 149)
- 6.9. Richtlinie 84/537/EWG vom 17.9.1984 zur Anglei- 153
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Schalleistungspegel handbe-
dienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und
Spatenhämmer
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 156)
- 6.10. Richtlinie 84/538/EWG vom 17.9.1984 zur Anglei- 155
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Schalleistungspegel von Ra-
senmähern (ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 171)
- 6.11. Richtlinie 86/594/EWG vom 1.2.1986 über die Ge- 157
räuschemissionen von Haushaltsgeräten
(ABl Nr L 344 vom 6.12.1986, S. 24)
- 6.12. Richtlinie 86/662/EG vom 22.12.1986 zur Begren- 159
zung des Geräuschemissionspegels von Hydraulik-
baggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern
und Baggerladern
(ABl Nr L 384 vom 31.12.1986, S. 1)
- 6.13. Richtlinie 89/629/EWG vom 4.12.1989 zur Begren- 161
zung der Schallemission von zivilen Unterschall-
strahlflugzeugen
(ABl Nr L 363 vom 13.12.1989, S. 27)

6.14.	Richtlinie 92/14/EWG vom 2.3.1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (ABl Nr L 76 vom 23.3.1992, S. 21)	163
7.	GEWÄSSERSCHUTZRICHTLINIEN	164
7.1.	Richtlinie 75/440/EWG vom 16.6.1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl Nr 194 vom 25.7.1975, S. 26)	164
7.2.	Richtlinie 76/160/EWG vom 8.10.1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl Nr L 31 vom 5.2.1976, S. 1)	168
7.3.	Richtlinie 76/464/EWG vom 4.5.1976 betreffend der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union (ABl Nr L 129 vom 18.5.1976, S. 23)	171
7.4.	Richtlinie 78/659/EWG vom 18.7.1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl Nr L 222 vom 14.8.1978, S. 1)	174
7.5.	Richtlinie 79/869/EWG vom 9.10.1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl Nr L 271 vom 29.10.1979, S. 44)	177

- 7.6. Richtlinie 79/923/EWG vom 30.10.1979 über die
Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer
(ABl Nr 281 vom 10.11.1979, S. 47) 179
- 7.7. Richtlinie 80/68/EWG vom 17.12.1979 über den
Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
durch bestimmte gefährliche Stoffe
(ABl Nr L 20 vom 26.1.1980, S. 43) 180
- 7.8. Richtlinie 80/778/EWG vom 15.7.1980 über die
Qualität von Wasser für den menschlichen Ge-
brauch (ABl Nr L 299 vom 30.8.1980, S. 11) 183
- 7.9. Richtlinie 82/176/EWG vom 22.3.1982 betreffend
Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilber-
ableitungen aus dem Industriezweig Alkalichlo-
ridelektrolyse
(ABl Nr L 81 vom 27.3.1982, S. 29) 187
- 7.10. Richtlinie 83/513/EWG vom 26.9.1983 betreffend
Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumab-
leitungen (ABl Nr L 291 vom 24.10.1983, S. 1) 190
- 7.11. Richtlinie 84/156/EWG vom 8.3.1984 betreffend
Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilber-
ableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs
Alkalichloridelektrolyse
(ABl Nr L 74 vom 17.3.1984, S. 49) 192
- 7.12. Richtlinie 84/491/EWG vom 9.10.1984 betreffend
Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen
von Hexachlorcylohexan
(ABl Nr L 274 vom 17.10.1984, S. 11) 195

- 7.13. Richtlinie 86/280/EWG vom 12.6.1986 betreffend 198
Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung
bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der
Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG
(ABl Nr L 181 vom 4.7.1986, S. 16)
- 7.14. Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991 zum Schutz 201
der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat
aus landwirtschaftlichen Quellen
(ABl Nr L 375 vom 31.12.1991, S. 1)

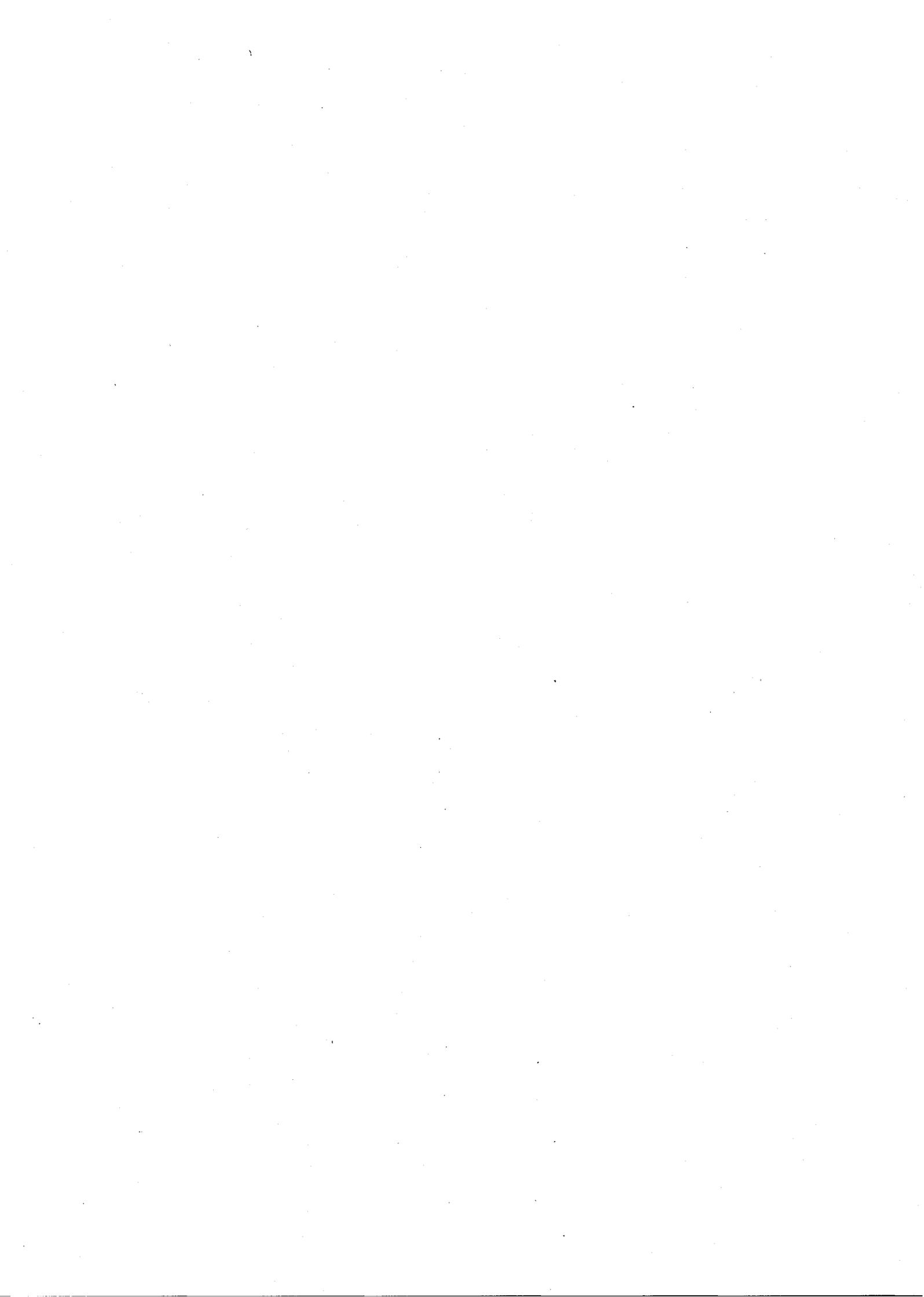
VORWORT

Schon seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens mit 1. Jänner 1994 ist Österreich verpflichtet, seine Umweltpolitik und sein Umweltrecht an die Grundsätze der Umweltpolitik der Europäischen Union (EU) anzupassen und einen Großteil der einschlägigen Richtlinien der EU umzusetzen und anzuwenden. Der Bestand der im Rahmen des EWR-Abkommens anzuwendenden Richtlinien und Verordnungen wird sich nach Ablauf von Übergangsfristen und durch neue Rechtsetzungen der EU noch erweitern.

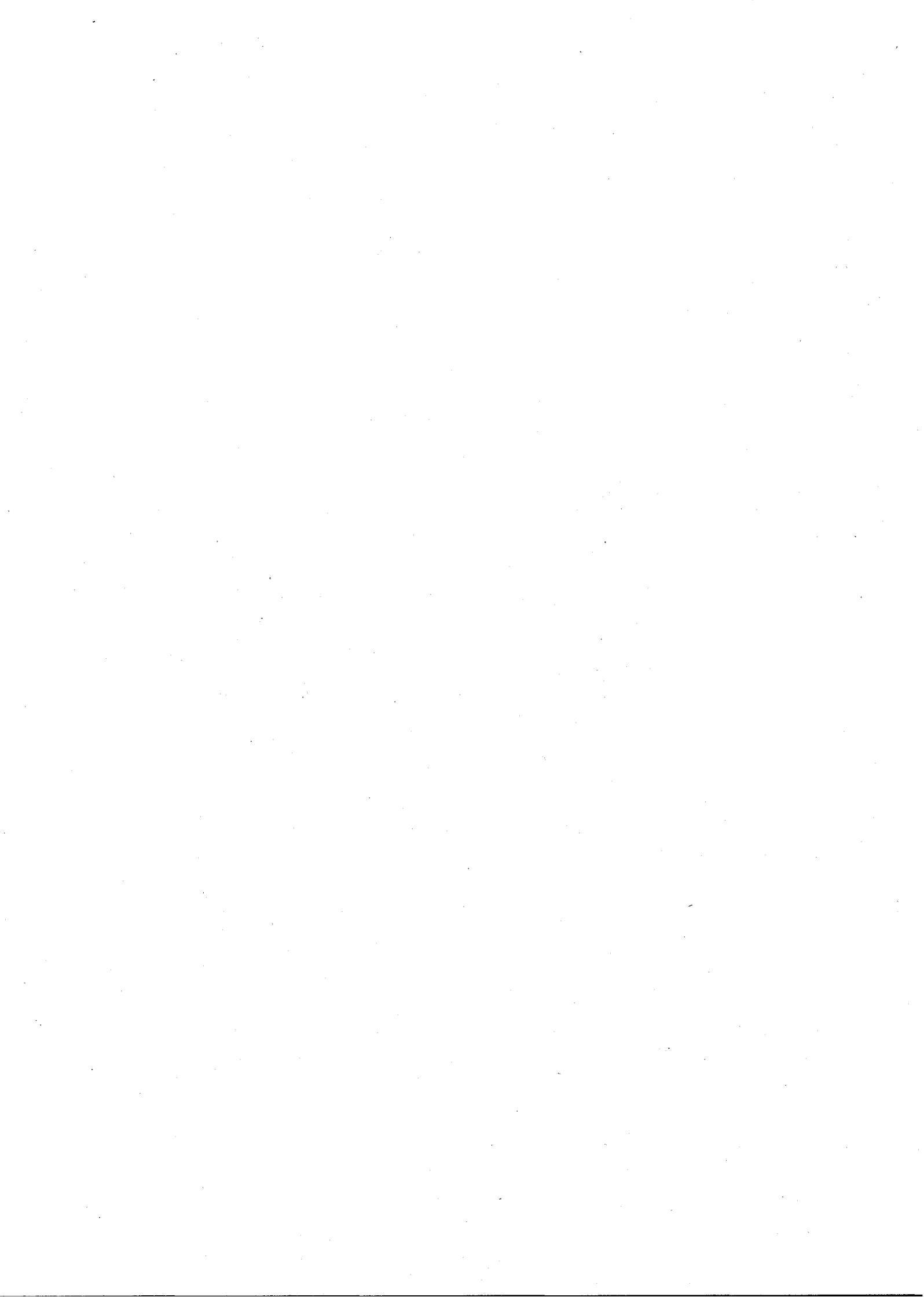
Im Falle eines Beitritts Österreichs zur EU wird Österreich - von den bei den Beitrittsverhandlungen vereinbarten Ausnahmeregelungen abgesehen - schließlich alle schon bestehenden und künftigen Richtlinien und Verordnungen anzuwenden haben.

Es erschien daher zweckmäßig, bei der vorliegenden Arbeit nicht nur die aufgrund des EWR-Abkommens bestehenden Berichtspflichten zu behandeln. Vielmehr wird versucht, sämtliche Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission in umweltrelevanten EU-Richtlinien festzustellen, zu dokumentieren und schließlich auch zu kommentieren.

Die vorliegende Arbeit soll einen Überblick über die Berichtspflichten bieten und als Orientierungshilfe einen Beitrag zur Erleichterung der Erfüllung der Berichtspflichten leisten.



I . E I N F Ü H R U N G



Soweit eine formelle Anpassung der österreichischen Rechtsordnung am EWR-Recht erforderlich ist, bestimmen sich die Rechtsform (insbesondere: Gesetz, Verordnung) derartiger Anpassungsmaßnahmen und die Zuständigkeit hierfür ausschließlich aufgrund der jeweils einschlägigen innerstaatlichen Rechtslage (Richtlinie des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst [GZ 671.804/28-V/8/91]).

Gemäß Art 16 Abs 6 des Bundesverfassungsgesetzes (BGBl 1992/276) sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Für den Umweltbereich, der in Österreich bekanntlich eine Querschnittsmaterie ist, bedeutet das die Zuständigkeit verschiedener Bundesministerien¹ und auch der Länder zur Umsetzung der EU-Richtlinien und Erfüllung der Berichtspflichten.

Da die Kompetenz der "Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes" beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie liegt, ist davon auszugehen, daß auch die Koordination der Berichtspflichten im Rahmen umweltrelevanter EU-Richtlinien in den Aufgabenbereich des Umweltressorts fallen wird.

¹ Gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 lit c 15, 16 und 17 des BMG 1986 ist das BMWA für die Vertretung der Republik Österreich zur Durchführung der EFTA-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen gegenüber ausländischen Staaten und anderen völkerrechtsobjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen zuständig. Daraus ergibt sich, daß die Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten ausschließlich im Wege des BMWA zu erfolgen haben.

Dabei wird das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu prüfen und zu entscheiden haben, inwieweit es angebracht ist, das Umweltbundesamt mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies vor allem aufgrund der umfangreichen fachlichen Ressourcen des Umweltbundesamtes und dessen zahlreichen Aufgaben im Rahmen der Umweltkontrolle (siehe § 4 Umweltkontrollgesetz, BGBl 1985/127).

In der vorliegenden Arbeit sind die Richtlinien in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung unter Berücksichtigung entsprechender Änderungsvorschriften angegeben. Der Inhalt entspricht dem Stand Jänner 1994. Jede Richtlinie wird in den Punkten "A Allgemein", "B Berichtspflichten" und "C Kommentar" behandelt.

- * Punkt A enthält eine inhaltliche Kurzdarstellung jeder Richtlinie.
- * Unter Punkt B werden sämtliche in der jeweiligen Richtlinie enthaltenen Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten im Originalwortlaut zitiert.
- * In Punkt C werden jene österreichischen Rechtsvorschriften genannt, die die Angelegenheiten der jeweiligen EU-Richtlinie regeln. Erlangen Berichtspflichten² bereits mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich Geltung, wird dies auch unter Punkt C vermerkt.

Die aufgrund des EWR-Abkommens übernommenen Rechtsakte der EU sind dem EWR-Vertrag zu entnehmen.

Ob die bestehenden österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinien ausreichen und ob für die Erfüllung der Berichtspflichten die organisatorischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen in Österreich im einzelnen gegeben sind, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

² Gemäß Z 4 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens sind Mitteilungen der EFTA-Staaten nicht direkt an die EU-Kommission, sondern an die EFTA-Überwachungsbehörde und an den ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten zu übermitteln.

Doch kann die Erfüllung der Berichtspflichten von diesen Voraussetzungen abhängen. Im Kommentar (jeweils unter Punkt C) wird daher versucht, auch auf diese Voraussetzungen kurz einzugehen. Eine ins Detail gehende, vollständige Behandlung des jeweiligen Anpassungsbedarfs darf allerdings nicht erwartet werden.

Allgemein ist zu sagen, daß die zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ressorts des Bundes bestehende zersplitterte und komplizierte Kompetenzverteilung im österreichischen Umweltrecht die Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der EU beträchtlich erschwert. Damit wird sich auch die Erfüllung der Berichtspflichten vielfach schwierig gestalten. Weitere rechtliche und organisatorische Maßnahmen werden voraussichtlich erforderlich sein.

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen überwachen zu können, wurde von den EFTA-Staaten das "Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung eines Überwachungsorgans und eines Gerichtshofs" abgeschlossen, mit dem die EFTA-Überwachungsbehörde "ESA" (EFTA Surveillance Authority) und der EFTA-Gerichtshof eingerichtet wurde.

Die ESA ist ein Kollegialorgan mit sieben Mitgliedern, das - unterstützt von einem Beamtenstab - nach dem Vorbild der EU-Kommission in voller Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von den einzelnen Regierungen tätig ist.

Die EU-Kommission, als Überwachungsorgan für den EU-Bereich, und die ESA, als Überwachungsorgan für den EFTA-Bereich, arbeiten eng zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Fragen der Überwachungspolitik und in Einzelfällen.

Eine wichtige Aufgabe der ESA ist es, die Implementierung von EWR-relevanten EU-Rechtsakten in den EFTA-Staaten zu kontrollieren.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hat die ESA Fragebögen zu den einzelnen EU-Richtlinien entworfen. Diese bestehen aus dem "Formblatt 1" und den "Tables of correspondence".

- * Das "Formblatt 1" dient der ESA als Erstinformation, ob ein EFTA-Staat den EU-Rechtsakt bereits umgesetzt hat oder nicht.
- * Die sehr detaillierten "Tables of correspondence" sollen der ESA Auskunft darüber geben, welcher Paragraph oder Artikel eines nationalen Umsetzungsrechtsaktes welchem Artikel der jeweiligen EU-Richtlinie entspricht.

Um den EFTA-Staaten das Ausfüllen dieser Formblätter zu erleichtern, hat die ESA eine "Gebrauchsanweisung" - sogenannte "Guidelines for filling in of the tables of correspondence" - erstellt.

Grundsätzlich steht es jedem EFTA-Staat frei, entweder die von der ESA entwickelten Formulare zu verwenden oder eigene zu entwerfen, was bei einigen EU-Richtlinien jedenfalls notwendig sein wird, da derzeit noch nicht für alle EU-Richtlinien entsprechende Formblätter der ESA existieren.

Da das EWR-Abkommen für die Notifizierung keine Übergangsfristen vorsieht, besteht für Österreich und die anderen EFTA-Staaten die Verpflichtung dazu bereits seit 1. Jänner 1994. Kein einziger EFTA-Staat war jedoch bis jetzt in der Lage, dieser Verpflichtung mit 1. Jänner 1994 nachzukommen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, daß die ESA den Mitgliedstaaten eine inoffizielle Fristverlängerung gewähren wird.

Trotz heftiger Kritik von seiten Österreichs und anderer EFTA-Mitgliedstaaten, denen das Ausfüllen der Formulare zu kompliziert und mit zu viel Zeit- und Personalaufwand verbunden erscheint, bleibt die ESA bei ihren Fragebögen und ist davon überzeugt, ein effizientes Überwachungsinstrument entwickelt zu haben. Gerade die Detailliertheit der Formblätter soll nach Meinung der ESA einheitliche und harmonisierte Aussagen über die Umsetzung der EU-Richtlinien garantieren.

II . DIE B E R I C H T S P F L I C H T E N

D E R R I C H T L I N I E N



1. RICHTLINIEN DER ALLGEMEINEN UMWELTPOLITIK

1.1. Richtlinie 83/189/EWG vom 28.3.1983 über ein Informationsverfahren¹ auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften (ABl Nr L 5 vom 9.1.1979, S. 29)

A Allgemein

Die Richtlinie deckt weitgehend denselben Bereich ab, wie die sogenannte "Stillhalteregelung" aus dem Jahr 1973 (ABl Nr C 9 vom 15.3.1973, S. 1; ABl Nr L 86 vom 20.7.1974, S. 2), in der die Mitgliedstaaten die Zusicherung abgaben, die Kommission rechtzeitig im voraus über den Erlaß einzelstaatlicher Normen und technischer Rechtsvorschriften zu unterrichten, die sich auf die Umweltpolitik der Europäischen Union oder der übrigen Mitgliedstaaten bzw. auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken können. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Europäische Union harmonisierte Vorschriften für den betreffenden Bereich erlassen kann.

B Berichtspflichten

1. "Die Kommission und die in Liste 1 des Anhangs aufgeführten Normungsgremien werden jährlich bis spätestens 31. Januar über die Normungsprogramme unterrichtet, die von den in Liste 2 des Anhangs genannten nationalen Normungsgremien erstellt worden sind. Diese Informationen werden vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht. Die Kommission kann auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Listen 1 und 2 des Anhangs ändern oder ergänzen" (Art 2 Abs 1).

¹ geändert durch:

RL 88/182/EWG (ABl Nr L 81 vom 26.3.1988, S. 75)

Entscheidung 90/230/EWG der Kommission (ABl Nr L 128 vom 18.5.1990, S. 15)

2. "Die Kommission und die Normungsgremien werden von dem Wunsch eines oder mehrerer Normungsgremien unterrichtet,
 - passiv oder aktiv (durch einen Beobachter) an den von einem anderen Normungsgremium geplanten Arbeiten beteiligt zu werden;
 - daß eine europäische Norm oder auf andere Weise erstellte einheitliche technische Spezifikationen ausgearbeitet werden" (Art 3).

3. "Die in Liste I genannten Normungsgremien und die Kommission erhalten mindestens alle vier Monate sämtliche neuen Normentwürfe; ausgenommen sind Fälle, in denen es sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt.
Bei der Übermittlung der Normentwürfe ist mitzuteilen, ob es sich handelt um
 - die Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm mit bestimmten nationalen Varianten oder Abweichungen,
 - eine neue nationale Norm oder
 - die Änderung einer nationalen Norm" (Art 4).

4. "Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit ihre Normungsgremien während der Erarbeitung einer europäischen Norm nach Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich keine Normen in dem betreffenden Bereich festlegen oder einführen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn sechs Monate nach Ablauf der gemäß dem genannten Gedankenstrich festgesetzten Frist keine europäische Norm verabschiedet worden ist (Art 7 Abs 1).
Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten und Normungsgremien, die diese auf Antrag der Behörden durchführen, um im Falle bestimmter Erzeugnisse technische Spezifikationen oder eine Norm zwecks Festlegung einer technischen Vorschrift für diese Erzeugnisse festzulegen.
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 jeden unter Unterabsatz 1 fallenden Antrag als

Entwurf einer technischen Vorschrift mit und legen die Gründe dar, die die Festlegung einer solchen Vorschrift rechtfertigen" (Art 7 Abs 2).

5. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm, wobei es dann ausreicht mitzuteilen, um welche Norm es sich handelt; sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer kurzen Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor. Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift herangezogen werden muß. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann ihn auch dem in Artikel 5 genannten Ausschuß und gegebenenfalls dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ausschuß vorlegen" (Art 8 Abs 1).
6. "Auf ausdrückliche Bitte eines Mitgliedstaates oder der Kommission teilen die Mitgliedstaaten unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit" (Art 8 Abs 3).
7. "Unbeschadet der Absätze 2 und 2a nehmen die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift erst sechs Monate nach der Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt eine ausführliche Stellungnahme abgibt, aus der hervorgeht, daß die geplante Maßnahme geändert werden sollte, um etwaige Handelshemmnisse, die sich aus der geplanten Maßnahme ergeben können, zu verhindern oder zu begrenzen.

Der betroffene Mitgliedstaat erstattet der Kommission darüber Bericht, welche Folge er diesen ausführlichen Stellungnahmen geben will. Die Kommission gibt dazu eine Sachäußerung ab (Art 9 Abs 1).

Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt zwölf Monate, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 ihre Absicht mitteilt, eine Richtlinie für den betreffenden Bereich vorzuschlagen oder zu erlassen" (Art 9 Abs 2).

8. "Stellt die Kommission fest, daß sich eine Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 auf einen Gegenstand erstreckt, der von einem dem Rat vorgelegten Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag erfaßt wird, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat von dieser Feststellung innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung.

Die Mitgliedstaaten erlassen zwölf Monate lang ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission dem Rat einen Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag unterbreitet hat, dessen Vorlage vor der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfolgt ist, keine technischen Vorschriften über einen von diesem Vorschlag erfaßten Gegenstand.

Die Absätze 1, 2 und 2a des vorliegenden Artikels können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden (Art 9 Abs 2a).

Die Absätze 1, 2 und 2a gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen des Gesundheitsschutzes von Menschen und Tieren, der Erhaltung von Pflanzen oder der Sicherheit gezwungen ist, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen. Der Mitgliedstaat gibt in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Gründe für die Dringlichkeit dieser Maßnahmen an. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen" (Art 9 Abs 3).

9. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 12 Abs 1).

10. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 12 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMWA verantwortlich.

- 1.2. Richtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl Nr L 175 vom 5.7.1985, S. 40)

A Allgemein

Diese Richtlinie folgt dem Vorsorgeprinzip, indem sie festlegt, daß bestimmte Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der behördlichen Genehmigung auf ihre eventuellen Umweltfolgen zu überprüfen sind.

In Anhang I sind diejenigen Vorhaben taxativ aufgezählt, die nach allgemeinem Dafürhalten immer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und deshalb obligatorisch einer UVP zu unterziehen sind.

Anhang II listet jene Vorhaben auf, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sie sind einer UVP zu unterziehen, wenn sie nach Einschätzung der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Merkmale hierfür in Frage kommen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigkeiten zur Verfügung stellen" (Art 2 Abs 3 lit c).

2. "Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Angaben über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie aus (Art 11 Abs 1).

Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerte oder die Arten der betreffenden Projekte mit, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden" (Art 11 Abs 2).

3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 12 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird dieser Richtlinie mit den Bestimmungen des UVP-Gesetzes (BGBl 1993/697) und des Umweltsenatgesetzes (USG) (BGBl 1993/698) entsprochen. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen finden sich in der Novelle zum Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1993/508).

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

- 1.3. Richtlinie 86/609/EWG vom 24.11.1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl Nr L 358 vom 18.12.1986, S. 1)

A Allgemein

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Verwendung von Tieren für experimentielle oder wissenschaftliche Zwecke im Zusammenhang mit Arzneimitteln, Lebensmitteln und anderen Stoffen oder Produkten.

Gefährdete Tierarten dürfen nur für die Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Arten oder für bedeutsame biomedizinische Zwecke verwendet werden, für die nur die betreffenden Arten in Frage kommen.

B Berichtspflichten

1. "Um unnötige Doppelausführungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurden, so weit wie möglich an, es sei denn, daß zusätzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit notwendig sind (Art 22 Abs 1).
Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten - soweit durchführbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Europäischen Union - die Kommission über ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschließlich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllenden Anforderungen. Sie übermitteln ihr ferner Sachauskünfte über auf ihrem Gebiet durchgeführ-

te Versuche sowie über Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen" (Art 22 Abs 2).

2. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 24. November 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis" (Art 25 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 25 Abs 2).

C Kommentar

Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens.

In Österreich werden die Angelegenheiten dieser Richtlinie mit den Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes (BGBl 1989/501) geregelt.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten sind je nach betroffener Materie das BMWF, BMwA, BKA, BMUJF sowie das BMAS verantwortlich.

1.4. Richtlinie 90/313/EWG vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl Nr L 158 vom 23.6.1990, S. 56)

A Allgemein

Ziel dieser Richtlinie ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

B Berichtspflichten

1. "Vier Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum (31. Dezember 1992) erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über ihre Erfahrungen; auf dieser Grundlage erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei, die sie für zweckmäßig hält" (Art 8).
2. "Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 9 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Diese Richtlinie wurde in Österreich mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (BGBl 1993/495) umgesetzt.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

- 1.5. Richtlinie 91/692/EWG vom 23.12.1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl Nr L 377 vom 31.12.1991, S. 48)

A Allgemein

Diese Richtlinie zielt darauf ab, in bestimmten Umweltschutzrichtlinien der Europäischen Union die Vorschriften über die Übermittlung von Angaben und die Veröffentlichung von Berichten auf sektoraler Basis unbeschadet des Artikels 155 erster Gedankenstrich des Vertrages zu rationalisieren und zu verbessern.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um
- den Artikeln 2 und 3 spätestens vom 1. Januar 1993 an,
 - dem Artikel 4 spätestens vom 1. Januar 1994 an und
 - dem Artikel 5 spätestens vom 1. Januar 1995 an nachzukommen.
- Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 7 Abs 1).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

2. RICHTLINIEN ZUR LUFTREINHALTUNG

- 2.1. Richtlinie 70/220/EWG vom 20.3.1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung¹
(ABl Nr L 76 vom 6.4.1970, S. 1)

A Allgemein

Diese Richtlinie, die insgesamt zehnmal geändert und aktualisiert wurde, legt technische Normen für CO-Emissionen (Kohlenmonoxid) und HC-Emissionen (unverbrannte Kohlenwasserstoffe) fest, die aus Fahrzeugen mit Benzinmotoren stammen; ausgenommen sind Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen.

Die Anhänge I, III, IV, V und IX dieser Richtlinie wurden zuletzt durch die Richtlinie 93/59/EWG geändert.

B Berichtspflichten

1. "Vom 1. Oktober 1981 an dürfen die Mitgliedstaaten das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen verbieten, deren Emissionen luftverunreinigender Gase nicht den Bestimmungen der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die vorliegende Richtlinie, entsprechen.

¹ geändert durch:

RL 74/290/EWG (ABl Nr L 159 v. 15.06.1974, S. 61)
RL 77/102/EWG (ABl Nr L 32 v. 03.02.1977, S. 32)
RL 78/665/EWG (ABl Nr L 223 v. 14.08.1978, S. 48)
RL 83/351/EWG (ABl Nr L 197 v. 20.07.1983, S. 1)
RL 88/76/EWG (ABl Nr L 36 v. 09.02.1988, S. 1)
RL 88/436/EWG (ABl Nr L 214 v. 06.08.1988, S. 1)
RL 89/458/EWG (ABl Nr L 226 v. 03.08.1989, S. 1)
RL 89/491/EWG (ABl Nr L 238 v. 15.08.1989, S. 43)
RL 91/441/EWG (ABl Nr L 242 v. 30.08.1991, S. 1)
RL 93/59/EWG (ABl Nr L 186 v. 28.07.1993, S. 21)

Vor dem 1. Januar 1979 setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 6 Abs 1).

2. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen" (Art 6 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich werden die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Partikelemissionen für Dieselmotorkraftfahrzeuge, für Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg in § 1d Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV), 18. Novelle zur KDV (BGBl 1985/395) festgelegt.

Die Grenzwerte für Kraftfahrzeuge über 3.500 kg sind in Österreich derzeit in der 32. KDV Novelle (BGBl 1991/7) geregelt. Für einspurige Kraftfahrzeuge hat die EU noch keine Regelungen erlassen, was bedeutet, daß diese Materie grundsätzlich weiterhin den Mitgliedstaaten zur Regelung offensteht.

Im Rahmen des EWR-Abkommens wird die Beibehaltung von strengeren österreichischen Rechtsvorschriften im Kfz-Bereich zunächst möglich sein, da das nationale Recht bis zum 1. Jänner 1995 beibehalten werden kann. Ab diesem Zeitpunkt sind jedoch EU-konforme Kraftfahrzeuge in Österreich frei zuzulassen, wenn nicht Gegenteiliges in den Beitrittsverhandlungen vereinbart wird.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU ist das BMÖWV verantwortlich.

- 2.2. Richtlinie 72/306/EWG vom 2.8.1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen² (ABl Nr L 190 vom 20.8.1972, S. 1)

A Allgemein

Die Richtlinie legt Grenzwerte für den Rußanteil in den Abgasen von Fahrzeugen mit Dieselmotor fest; ausgenommen sind Schienenfahrzeuge, landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen und sonstige Arbeitsmaschinen.

Weitere Grenzwerte für Partikel- und andere Schadstoffemissionen aus Fahrzeugen mit Dieselmotor wurden - wie bereits oben beschrieben - in den Richtlinien zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG festgelegt.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 5 Abs 1).
2. "Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten ferner die Kommission so rechtzeitig von allen späteren Entwürfen der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann" (Art 5 Abs 2).

² geändert durch:

RL 89/491/EWG (ABl Nr L 238 v. 15.08.1989, S. 43)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen unter Pkt 2.1.C über die Umsetzung der Richtlinie 70/220/EWG in Österreich gelten auch für diese Richtlinie.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMÖWV verantwortlich.

2.3. Richtlinie 75/716/EWG vom 24.11.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe³
(ABl Nr L 307 vom 27.11.1975, S. 22)

A Allgemein

Die Richtlinie begrenzt den Schwefelgehalt von Leichtöl (in der Richtlinie als "Gasöl" bezeichnet), das als Heizöl oder Brennstoff im Haushalt oder als Kraftstoff für Fahrzeuge mit Dieselmotor verwendet wird. Ausgenommen sind Gasöle, die für Seeschiffe verwendet werden oder sich im Kraftstofftank von Binnenschiffen oder Kraftfahrzeugen befinden, die in der Europäischen Union verkehren.

Die Änderungsrichtlinie 87/219/EWG legt einen Höchstwert für den Schwefelgehalt fest, der auf 0,3 % festgesetzt wurde und seit 1. Jänner 1989 vorgeschrieben ist. Jeder Mitgliedstaat kann diesen Höchstwert in bestimmten Gebieten auf 0,2 % senken, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ab 1. Oktober 1994 wird diese Richtlinie durch die Richtlinie 93/12/EWG ersetzt.

B Berichtspflichten

1. "Treten infolge einer plötzlichen Veränderung der Versorgung mit Erdöl oder Erdölerzeugnissen in einem Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Anwendung des Höchstwertes für den Schwefelgehalt von Gasöl auf, so kann der Mitgliedstaat, nachdem er die Kommission hiervon unterrichtet hat, während eines Zeitraumes von vier Monaten in seinem Hoheitsgebiet einen höheren Höchstwert zulassen. Dieser Zeitraum kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit verlängert werden" (Art 2 Abs 3).

³ geändert durch:

RL 87/219/EWG (ABl Nr L 91 v. 30.03.1987, S. 19)

RL 90/660/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1989, S. 43)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 48)

2. "Die Mitgliedstaaten können die Verwendung von Gasölen mit einem Schwefelgehalt von 0,2 Gewichtshundertteilen vorschreiben:

- in Zonen, die sie gemäß Artikel 4 der Richtlinie des Rates 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, festgelegt haben;
- in allen Fällen, in denen Artikel 5 der genannten Richtlinie anzuwenden ist;
- wenn die durch die gesamte Schwefeldioxidemission verursachten Schäden an der Umwelt oder an Denkmälern es gebieten, daß der Schwefelgehalt des Gasöls auf einem niedrigeren als den in Artikel 2 vorgesehenen Wert festgesetzt wird (Art 5 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die gemäß Absatz 1 ins Auge gefaßten Maßnahmen sowie über deren Gründe" (Art 5 Abs 2).

3. Durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 4 Absatz 2 wird ab 1. Jänner 1994 der Art 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 7a).

4. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen neun Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 8 Abs 1).
5. "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinien fallenden Gebiet erlassen" (Art 8 Abs 2).

C Kommentar

In Anhang II des EWR-Abkommens wird auf diese Richtlinie Bezug genommen.

In Österreich werden die Grenzwerte für den Schwefelgehalt von flüssigen Brennstoffen wie Heizöl und Dieselkraftstoff unter anderem in der LRV-K (BGBl 1989/19), in der Verordnung über den Schwefelgehalt von Heizöl (BGBl 1989/94) und in der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen (BGBl 1985/549) festgelegt.

Zu erwähnen wäre noch die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (BGBl 1983/292), die zwischen dem Bund und den Ländern auf der Grundlage des Art 15a B-VG geschlossen wurde.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMWA verantwortlich.

2.4. Richtlinie 93/12/EWG vom 23.3.1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl Nr L 74 vom 27.3.1993, S. 81)

A Allgemein

Ziel der Richtlinie ist die weitere Verringerung des Schwefelgehalts von Leichtöl ("Gasöl") (siehe auch Ausführungen zu Richtlinie 75/716/EWG, Pkt 2.3.).

Damit die in Einzelrichtlinien der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte für Partikelemissionen nicht überschritten werden, darf der Schwefelgehalt von Dieselkraftstoffen für den Unionsmarkt ab 1. Oktober 1994 nicht mehr als 0,2 Gewichtsprozent und ab 1. Oktober 1996 nicht mehr als 0,05 Gewichtsprozent betragen. Für andere Gasöle legt die Richtlinie ab 1. Oktober 1994 einen Grenzwert für den Schwefelgehalt von 0,2 Gewichtsprozent fest.

B Berichtspflichten

1. "Treten infolge einer plötzlichen Änderung der Versorgung mit Rohöl oder Mineralölerzeugnissen in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten bei der Anwendung des Höchstwertes für den Schwefelgehalt von Gasöl auf, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat gestatten, während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten einen höheren Wert anzuwenden ..." (Art 2 Abs 3).
2. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 6).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Ausführungen unter Pkt 2.3.C über die Umsetzung und den Vollzug der Richtlinie 75/716/EWG und die Erfüllung der Berichtspflichten gelten sinngemäß.

2.5. Richtlinie 80/779/EWG vom 15.7.1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁴ (ABl Nr L 229 vom 30.8.1980, S. 30)

A Allgemein

Die Richtlinie legt verbindliche Ganzjahres- und Wintergrenzwerte (Anhang I) und verbindliche Richtwerte (Anhang II) für Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre fest und beschreibt eine Reihe von möglichen Referenzmethoden für die Probenahme und Analyse dieser Stoffe (Anhänge III, IV und V). Das Hauptziel der Richtlinie ist der Schutz der menschlichen Gesundheit, weshalb die Grenzwerte auf den Ergebnissen der im Rahmen der UN-Weltgesundheitsorganisation durchgeführten Arbeiten beruhen. Die Leitwerte sollen der langfristigen Vorsorge für Gesundheit und Umweltschutz sowie als Bezugspunkte für spezifische Programme zur Verbesserung der Luftqualität in den von den Mitgliedstaaten bestimmten Gebieten dienen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen geeignete Maßnahmen, damit die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre ab 1. April 1983 nicht über den in Anhang I genannten Grenzwerten liegen (Art 3 Abs 1).

⁴ geändert durch:

RL 81/857/EWG (ABl Nr L 319 v. 07.11.1981, S. 18)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 89/427/EWG (ABl Nr L 201 v. 14.07.1989, S. 53)

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 352 v. 17.12.1989, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 48)

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den 1. April 1983 hinaus in bestimmten Gebieten die in Anhang I aufgeführten Grenzwerte überschreiten könnten, so teilt er dies der Kommission vor dem 1. Oktober 1982 mit.

Gleichzeitig übermittelt er der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten. Diese Pläne, die anhand von diesbezüglichen Daten über die Art, den Ursprung und die Entwicklung der Verschmutzung erstellt werden, beschreiben insbesondere die von dem Mitgliedstaat getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen sowie die von ihm durchgeführten oder noch durchzuführenden Verfahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen gewährleisten, daß innerhalb dieser Gebiete die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. April 1993 auf Werte unterhalb oder gleich der in Anhang I aufgeführten Grenzwerte gebracht werden" (Art 3 Abs 2).

3. "Der betreffende Mitgliedstaat setzt für Gebiete, bei denen er der Auffassung ist, daß ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung durch Schwefeldioxid oder Schwebestaub infolge neuer Entwicklungen - insbesondere auf dem städtebaulichen oder industriellen Sektor - begrenzt oder verhütet werden muß, Werte fest, die unter den Grenzwerten des Anhangs I liegen, und für die als Bezugspunkt die Leitwerte des Anhangs II zugrunde zu legen sind (Art 4 Abs 1).

Der betreffende Mitgliedstaat legt für die Gebiete seines Hoheitsgebiets, in denen seines Erachtens die Umwelt besonders zu schützen ist, Werte fest, die im allgemeinen unter den Leitwerten des Anhangs II liegen (Art 4 Abs 2).

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Werte, Fristen und Zeitpläne mit, die sie für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete festgesetzt haben, sowie die von ihnen gegebenenfalls getroffenen geeigneten Maßnahmen" (Art 4 Abs 3).

4. "Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens 6 Monate nach dem (auf dem 31. März festgelegten) Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Fälle, in denen die Grenzwerte des Anhangs I überschritten wurden, sowie über die festgestellten Konzentrationen" (Art 7 Abs 1).
5. "Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens ein Jahr nach Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Gründe für diese Überschreitungen und über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um eine Wiederholung derartiger Fälle auszuschließen" (Art 7 Abs 2).
6. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner auf deren Wunsch hin Angaben über die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebstaub in den von ihnen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gegebenenfalls bezeichneten Gebieten" (Art 7 Abs 3).
7. a) "Die Kommission veröffentlicht jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 8).
b) Ab 1.1.1994 wird durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 4 Absatz 1 der Artikel 8 geändert wie folgt:
"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.
Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 8).

8. "Bei der Anwendung verwenden die Mitgliedstaaten für Probenahme und Analyse, die für Schwefeldioxid und für nach der Black-Smoke-Methode gemessenen Schwebestaub in Anhang III oder für nach der gravimetrischen Methode gemessenen Schwebestaub in Anhang IV genannt sind, oder jede andere Probenahme- und Analysenmethode, für die sie der Kommission in regelmäßigen Abständen nachweisen,
 - daß sie eine zufriedenstellende Korrelation der Ergebnisse mit den Ergebnissen der Referenzmethode gewährleistet oder
 - daß parallele Messungen zur Referenzmethode in einer Reihe repräsentativer Stationen, die nach Maßgabe des Artikels 6 ausgewählt wurden, den Beweis für eine ausreichend feste Relation zwischen den mit diesem Verfahren erzielten Ergebnissen und den Ergebnissen der Referenzmethode erbracht haben" (Art 10 Abs 1).

9. "In Abweichung von Artikel 3 obliegt es dem Mitgliedstaat, der beschließt, die Bestimmungen des Absatzes 2 in Anspruch zu nehmen,
 - der Kommission vor dem 1. Januar 1991 das Vorhandensein von Gebieten mitzuteilen, in denen seines Erachtens die Konzentrationen an Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre nach dem 1. Januar 1991 die Grenzwerte in Anhang IV übersteigen könnten;
 - der Kommission ab dem 1. April 1991 die Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten mitzuteilen.Diese aufgrund zweckdienlicher Informationen über die Art, den Ursprung und die Entwicklung der Verschmutzung zu erstellenden Pläne beschreiben insbesondere die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen sowie die von dem Mitgliedstaat angewandten oder anzuwendenden Ver-

fahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen gewährleisten, daß die Konzentrationen an Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre in diesen Gebieten möglichst rasch, jedoch spätestens bis zum 1. April 1993 auf die Grenzwerte nach Anhang IV oder ein niedrigeres Niveau zurückgehen" (Abs 10 Art 3).

10. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis" (Art 15 Abs 1).
11. "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 15 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Eine taugliche bundesgesetzliche Grundlage zur Umsetzung dieser Richtlinie existiert gegenwärtig noch nicht. In Österreich bestehen derzeit in der Landesgesetzgebung und in der Bundesgesetzgebung Regelungen, die einen auf einzelne Sachmaterien beschränkten sektoralen Immissionsschutz zum Gegenstand haben und in der Regel auf eine Minderung der Emissionen und die Wahrung bestimmter Schutzbedürfnisse abzielen.

Erst mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft, an dem derzeit noch gearbeitet wird, soll auf ausreichenden verfassungsrechtlichen Grundlagen, die bislang noch nicht existieren, eine auch auf Einhaltung von Luftqualitätsnormen abgestellte Regelung getroffen werden, die unter anderem verbindliche bundeseinheit-

liche Immissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Blei, Stickstoffoxid, Formaldehyd, Schwefeldioxid im Zusammenhang mit Staub, Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Ozon und Staubdeposition vorsieht. Damit sollen auch die Voraussetzungen für einen gebietsbezogenen, planerischen Immissionsschutz geschaffen werden.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

2.6. Richtlinie 82/884/EWG vom 3.12.1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft⁵ (ABl Nr L 378 vom 31.12.1982, S. 15)

A Allgemein

Diese Richtlinie legt einen Jahresmittelwert in der Höhe von $2 \mu\text{g Pb/m}^3$ als Höchstgrenzwert für die Bleikonzentration in der Luft fest; dieser Grenzwert soll dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Hingegen werden keine Grenzwerte für den Schutz der Umwelt aufgestellt. Die Richtlinie bezieht sich auch nicht auf die Gefährdung am Arbeitsplatz. Den Mitgliedstaaten wird das Recht auf Einführung strengerer Grenzwerte eingeräumt. Die im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen dürfen in den Gebieten, in denen der Grad der Verschmutzung durch Blei im Vergleich zum Grenzwert niedrig ist, nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität führen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der gemäß Artikel 4 gemessene Bleigehalt in der Luft den in Artikel 2 festgelegten Grenzwert nicht überschreitet (Art 3 Abs 1). Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die Möglichkeit, daß der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Grenzwert vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinien an bestimmten Orten überschritten wird, so teilt er dies der Kommission mit" (Art 3 Abs 2).

⁵ geändert durch:

Beitrittsakte Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1989, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 48)

2. "Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie Pläne für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität an diesen Orten. In diesen Plänen, die anhand der relevanten Daten über Art, Ursprung und Entwicklung der Verschmutzung aufgestellt werden, sind insbesondere die Maßnahmen und Verfahren zu beschreiben, die der betreffende Mitgliedstaat angewandt hat oder anzuwenden beabsichtigt. Ziel dieser Maßnahmen und Verfahren muß es sein, daß an diesen Orten die Bleikonzentration in der Luft den in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Grenzwert so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erreicht oder unterschreitet. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen der Richtlinie 78/611/EWG und den Ergebnissen aus ihrer Anwendung Rechnung tragen" (Art 3 Abs 3).

3. "Für die Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen Angaben über
 - die Orte, an denen die Proben genommen werden,
 - die Probenahme- und Analyseverfahren zur Bestimmung der Bleikonzentration in der Luft" (Art 5 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Mal in dem Jahr nach dem Beginn der Anwendung der Richtlinie, die Orte mit, an denen der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Grenzwert im vergangenen Kalenderjahr überschritten worden ist, und geben die festgestellten Konzentrationen an" (Art 5 Abs 2).

5. "Ferner unterrichten sie die Kommission spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Überschreitung erfolgt ist, über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um eine Wiederholung dieser Überschreitung auszuschließen" (Art 5 Abs 3).

6. a) "Die Kommission veröffentlicht jährlich ab dem zweiten Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einen zusammenfassenden Bericht über ihre Durchführung" (Art 6).

b) Ab 1.1.1994 wird durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 4 Absatz 1 der Artikel 6 neu formuliert und lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 6).

7. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich in Kenntnis" (Art 12 Abs 1).

8. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 12 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Zu dieser Richtlinie besteht in Österreich keine als entsprechende Umsetzungsnorm qualifizierbare Regelung. Da Bleiemissionen jedoch vorwiegend durch den Kfz-Verkehr verursacht werden (verbleites Benzin), ist durch die geänderte Rechtslage in Österreich (bleifreies Benzin bzw. bleiarms Benzin) eine kontinuierliche Reduktion der Bleiemissionen zu erwarten. Die faktische Einhaltung dieses Grenzwertes wird allerdings für die Erfüllung der Umsetzungspflicht nicht genügen.

Die Umsetzung der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten wird Aufgabe des BMUJF sein.

2.7. Richtlinie 84/360/EWG vom 28.6.1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl Nr L 188 vom 16.7.1984, S. 20)⁶

A Allgemein

Gegenstand dieser Rahmenrichtlinie ist die Aufstellung einer Reihe von Grundsätzen zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß sowohl die Betriebsaufnahme wie auch jede wesentliche Veränderung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Industrieanlagentypen einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen einzelstaatlichen oder regionalen Behörden bedürfen.

Industrieanlagen, die für Zwecke der Landesverteidigung genutzt werden, fallen nicht unter die Richtlinie.

Eine Genehmigung darf nach Art 4 nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat:

- daß alle geeigneten Maßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, ergriffen wurden, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht;
- daß der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Stoffe, verursachen wird;
- daß keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird und
- daß alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden.

⁶ geändert durch:

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 58)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 48)

Art 13 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestehende Anlagen der in Anhang I angeführten Kategorien schrittweise an die beste verfügbare Technologie anzupassen.

Für stark belastete Gebiete können strengere Emissionsgrenzwerte, für besonders schutzbedürftige Gebiete strengere Emissions- und Immissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Die Emissionsgrenzwerte sollten gemäß Art 8 der Richtlinie auf Unionsebene festgesetzt werden, was bisher nicht geschehen ist.

B Berichtspflichten

1. "Vorbehaltlich der Bestimmungen über das Firmen- und Geschäftsgeheimnis tauschen die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission ihre Erfahrungen und Kenntnisse über den Stand der Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung sowie auf dem Gebiet der technischen Verfahren und Einrichtungen und der Luftqualitäts- und Emissionsgrenzwerte aus" (Art 7).

2. Durch die Richtlinie 91/692/EWG Art 4 Abs 1 wird mit 1.1.1994 der Art 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt.

Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 15a).

3. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 16 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 16 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich werden die in Anhang I der Richtlinie aufgezählten Industrieanlagen insbesondere durch die GewO (BGBl 1974/50), das LRG-K (BGBl 1988/380), das BergG (BGBl 1975/259) und das AWG (BGBl 1990/325) geregelt.

Die in dieser Richtlinie nominierte Verpflichtung, bei den in Anhang I angeführten Industrieanlagen vor der Betriebsaufnahme und vor einer wesentlichen Änderung der Anlage ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wird durch die angeführten Bundesgesetze erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen des Art 4 der Richtlinie sind allerdings in keinem der in Betracht kommenden österreichischen Gesetze vollständig umgesetzt. Das einzige Bundesgesetz, das als selbständige Genehmigungsvoraussetzung (ohne Rücksicht auf die Schutzbedürfnisse) eine vorsorgliche und konkretisierte Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorsieht, ist das LRG-K, das aber nur einen auf Dampfkesselanlagen beschränkten Anwendungsbereich hat.

Luftqualitätskriterien wurden in Österreich von der Akademie der Wissenschaften ausgearbeitet, sind aber nicht rechtsverbindlich. Im Geltungsbereich der Gewerbeordnung fehlen vielfach auch rechtsverbindliche Emissionsgrenzwerte.

Die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360 soll durch die von der Kommission im September 1993 vorgeschlagene Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPC-RL) ersetzt werden. Nach dieser neuen Richtlinie sollen Genehmigungen nicht mehr in mehreren sektoralen Verfahren unter nur einzelnen Umweltgesichtspunkten erteilt, sondern an die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gebunden werden. Emissionsgrenzwerte sollen mit dem Ziel festgelegt werden, die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen. Ihre Festlegung soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Auf den Einsatz der besten verfügbaren Technologie (BAT) soll verzichtet werden können, wenn die Emissionen nicht zu einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation führen.

Auch zur Umsetzung dieses Richtlinienvorschlags wären Änderungen der österreichischen Verordnung erfolgreich.

Für den Vollzug der Industrieanlagen-Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten sind aufgrund der Kompetenzzersplitterung im österreichischen Immissionsschutzrecht mehrere Bundesministerien verantwortlich, insbesondere das BMWA, das BMLF und das BMUJF.

- 2.8. Richtlinie 85/203/EWG vom 7.3.1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁷
(ABl Nr L 372 vom 31.12.1985, S. 36)

A Allgemein

Die Richtlinie regelt den zulässigen Gehalt von Stickstoffdioxid (NO_2) in der Luft und legt verbindliche Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Anhang I) sowie unverbindliche Leitwerte (Anhang II) zur Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und zum langfristigen Schutz der Umwelt fest. Die Leitwerte sollen als Bezugspunkt für die Ausarbeitung von Sonderregelungen für Gebiete dienen, die von den Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Die Richtlinie erfaßt nicht die Exposition am Arbeitsplatz oder den NO_2 -Gehalt in Innenräumen. Die im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen dürfen in den Gebieten, in denen der Grad der Verschmutzung durch NO_2 im Vergleich zum Grenzwert niedrig ist, nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität führen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, damit die gemäß Anhang III gemessenen Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre ab 1. Juli 1987 den in Anhang I genannten Grenzwert nicht überschreiten" (Art 3 Abs 1).

⁷ geändert durch:

RL 85/580/EWG (ABl Nr L 87 v. 27.03.1985, S. 1)
RL 90/656/EWG (ABl Nr L 352 v. 17.12.1989, S. 59)
RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 48)

2. "Besteht aufgrund besonderer Umstände die Gefahr, daß die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den 1. Juli 1987 hinaus in bestimmten Gebieten den in Anhang I aufgeführten Grenzwert überschreiten, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission vor dem 1. Juli 1987 mit.
Er übermittelt der Kommission so rasch wie möglich Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten. Diese Pläne, die anhand entsprechender Daten über die Art, den Ursprung und die Entwicklung der Verschmutzung erstellt werden, beschreiben insbesondere die von dem Mitgliedstaat zu treffenden oder bereits getroffenen Maßnahmen sowie die von ihm durchgeführten oder noch durchzuführenden Verfahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen sich dahingehend auswirken, daß innerhalb dieser Gebiete die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 1994 auf Werte gebracht werden, die den in Anhang I aufgeführten Grenzwert nicht überschreiten" (Art 3 Abs 2).
3. "Vom 1. Juli 1987 an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens sechs Monate nach dem (auf den 31. Dezember festgelegten) Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Fälle, in denen der Grenzwert des Anhangs I überschritten wurde sowie über die festgestellten Konzentrationen" (Art 7 Abs 1).
4. "Sie unterrichten die Kommission außerdem spätestens ein Jahr nach Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Gründe für die Überschreitungen und über die Maßnahmen, die sie dagegen getroffen haben" (Art 7 Abs 2).
5. "Hinsichtlich der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiete unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission ferner auf deren Antrag über
 - die von ihnen gemessenen Konzentrationen,
 - die Grenzwerte, die Fristen und die Zeitpläne, die sie festgelegt haben,

- alle sachdienlichen Maßnahmen, die sie getroffen haben. Die betroffenen Informationen sind auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen" (Art 7 Abs 3).

6. a) "Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 8).

b) Durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 4 Absatz 1 wird ab 1.1.1994 der Artikel 8 neu formuliert und lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen, der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt.

Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 8).

7. "Bevor ein Mitgliedstaat in einem an einen oder mehrere Mitgliedstaaten angrenzenden Gebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 Werte für die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre festsetzt, führt er Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten durch. Die Kommission wird informiert und kann an diesen Konsultationen teilnehmen" (Art 11 Abs 1).

8. "Werden der Grenzwert gemäß Anhang I oder die Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, sofern diese letztgenannten Werte Gegenstand von Konsultationen gemäß Absatz 1 gewesen sind, überschritten oder besteht infolge einer spürbaren Verschmutzung, die ihren Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben kann, die Gefahr ihrer Überschreitung, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander, um Abhilfe zu schaffen. Die Kommission wird informiert und kann an diesen Konsultationen teilnehmen" (Art 11 Abs 2).

9. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 15 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Ausführungen unter Pkt 2.5.C über die Umsetzung der SO₂-Richtlinie 80/779/EWG und die Erfüllung der Berichtspflichten gelten auch für diese Richtlinie.

2.9. Richtlinie 85/210/EWG vom 20.3.1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin⁸ (ABl Nr L 96 vom 3.4.1985, S. 25)

A Allgemein

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 78/611/EWG und führt stattdessen strengere Bestimmungen ein.

Sobald die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, müssen sie den zulässigen Bleigehalt auf 0,15 g Pb/l senken. Sie haben weiters dafür zu sorgen, daß spätestens zum 1. Oktober 1989 unverbleites Benzin (mit einem Bleigehalt unter 0,013 g Pb/l) zur Verfügung steht und die geographische Verteilung der Abgabestellen für unverbleites Benzin ausgewogen ist.

Der Benzolgehalt von verbleitem wie auch unverbleitem Benzin darf ab 1. Oktober 1989 nicht mehr als 5,0 % betragen. Unverbleites Benzin muß bei der Abgabe an der Tankstelle eindeutig gekennzeichnet sein und eine Motor-Oktananzahl von 85,0 und eine Mindest-Research-Oktananzahl von 95,0 aufweisen.

B Berichtspflichten

1. "Treten infolge einer plötzlichen Veränderung der Versorgung mit Erdöl oder Erdölerzeugnissen in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten bei der Anwendung des Höchstwerts für den Bleigehalt von Benzin auf, so kann dieser Mitgliedstaat, nachdem er die Kommission entsprechend unterrichtet hat, während eines Zeitraums von vier Monaten in seinem Hoheitsgebiet einen höheren Höchstwert zulassen.

Dieser Zeitraum kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit verlängert werden" (Art 2 Abs 2).

⁸ geändert durch:

RL 85/581/EWG (ABl Nr L 372 v. 31.12.1985, S. 37)

RL 87/416/EWG (ABl Nr L 225 v. 13.08.1987, S. 33)

2. "Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von verbleitem Benzin mit einer Motor-Oktan-zahl (MOZ) von weniger als 85,0 bei der Abgabe an der Tankstelle und einer Research-Oktan-zahl (ROZ) von weniger als 95,0 bei der Abgabe an der Tankstelle verbieten, wenn eine derartige Maßnahme zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gerechtfertigt und der Verfügbarkeit von unverbleitem Benzin sowie einer ausgewogenen Streuung der Abgabestellen in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 1 förderlich ist (Art 2 Abs 4).

Führt ein Mitgliedstaat das in Absatz 4 vorgesehene Verbot ein, so unterrichtet er die Kommission sowie die Öffentlichkeit mindestens sechs Monate im voraus ..." (Art 2 Abs 5).

3. "Die Mitgliedstaaten treffen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit von unverbleitem Benzin und eine ausgewogene Streuung der Abgabestellen in ihrem Hoheitsgebiet ab 1. Oktober 1989 sicherzustellen.

Unterabsatz 1 verbietet nicht, daß Maßnahmen getroffen werden, um bereits zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Oktober 1989 unverbleites Benzin auf den Markt eines Mitgliedstaats zu bringen (Art 3 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Kommission für einen Zeitraum von vier Monaten von Absatz 1 Unterabsatz 1 abweichen, wenn es infolge einer plötzlichen Veränderung der Versorgung mit Erdöl oder Erdölerzeugnissen unmöglich wird, den Bedarf an unverbleitem Benzin der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Qualitätsstufe zu decken.

Es muß jedoch jede Anstrengung unternommen werden, damit ein minimales Verteilungsnetz für unverbleites Benzin erhalten bleibt. Der Zeitraum von vier Monaten kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit verlängert werden" (Art 3 Abs 2).

4. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission möglichst bald Angaben über folgendes:
 - den Zeitpunkt der Einführung von unverbleitem Benzin auf dem Markt gemäß Artikel 3;
 - die geplanten Maßnahmen aufgrund von Artikel 14" (Art 15 Abs 1).

5. "Auf Ersuchen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten folgendes:
 - a) die ihnen vorliegenden Angaben über die auf den Binnenmarkt der Europäischen Union gebrachten jährlichen Mengen von verbleitem und unverbleitem Benzin,
 - b) die Gesamtergebnisse der gemäß Artikel 8 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen,
 - c) die verfügbaren Informationen über die Auswirkungen der Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 6,
 - auf die Entwicklung der Konzentrationen von Blei und von verschmutzenden Ersatzstoffen in der Luft;
 - auf die Energiepolitik, vor allem auf dem Raffinerie- und Verteilungssektor" (Art 15 Abs 2).

6. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 16 Abs 1).

7. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 16 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Mit der 18. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) (BGBl 1985/395) wurde verbleites Normalbenzin mit einer ROZ unter 97,5 in Österreich verboten. Der höchstzulässige Gehalt an Bleiverbindungen ist 0,15 g/l für verbleites Superbenzin und 0,013 g/l für verbleites Benzin.

Gemäß dieser Richtlinie sind die EU-Staaten aber verpflichtet, uneingeschränkt verbleites Benzin anzubieten (Art 2 Abs 1), wobei es ihnen jedoch freisteht, verbleites Benzin mit einer ROZ unter 95 aus Gesundheits- und Umweltschutzerfordernissen zu verbieten (Art 2 Abs 3). Die österreichischen Grenzwerte für unverbleites Benzin sowie der höchstzulässige Benzolgehalt (5 Volumenprozent) entsprechen jenen der Europäischen Union.

Der Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten fällt in den Aufgabenbereich des BMÖWV.

- 2.10. Richtlinie 88/77/EWG vom 3.12.1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen⁹ (ABl Nr L 36 vom 9.2.1988, S. 33)

A Allgemein

Die Richtlinie legt Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe (HC) und Stickoxide (NO_x) für Fahrzeuge mit Dieselmotoren fest. Diese Grenzwerte traten am 1. Juli 1988 für neue Modelle und am 30. September 1990 für bestehende Modelle in Kraft.

Die Anhänge I, II, III, V und VIII wurden durch die Richtlinie 91/542/EWG geändert (siehe unten).

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis" (Art 5 Abs 1).
2. "Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten ferner die Kommission so rechtzeitig von den wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß die Kommission sich hierzu äußern kann" (Art 5 Abs 2).

⁹ geändert durch:
RL 91/542/EWG (ABl Nr L 295 v. 25.10.1991, S. 1)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in der KDV § 1d (BGBl 1972/356) geregelt, wo Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe, Stickoxide sowie Partikelemissionen für Diesel-Kraftfahrzeuge festgelegt sind. Im übrigen ist auf die Ausführungen zur Umsetzung der Richtlinie 70/220/EWG unter Pkt 2.1.C zu verweisen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMÖWV verantwortlich.

2.11. Richtlinie 88/609/EWG vom 24.11.1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft¹⁰ (ABl Nr L 336 vom 7.12.1988, S. 1)

A Allgemein

Dies ist die erste Richtlinie, die nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (siehe oben) erlassen wurde.

Sie gilt für Feuerungsanlagen zur Energieerzeugung mittels fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe, mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW) und zielt auf eine Verringerung der SO₂-Emissionen in der gesamten Europäischen Union bis zum Jahre 2003 sowie eine Senkung der NO_x-Emissionen ab. Dieses Ziel soll in zwei Phasen durch die Einführung von Höchstmengen und Zielvorgaben für die Verringerung der SO₂- und NO_x-Emissionen aus bestehenden Anlagen sowie durch die Festlegung von strengen Emissionsgrenzwerten für Neuanlagen verwirklicht werden.

Diese Werte sind in den Anhängen I bis V der Richtlinie aufgeführt. Die Mitgliedstaaten können strengere Anforderungen stellen.

Anlagen, die von Diesel-, Benzin- oder Gasmotoren oder von Gasturbinen angetrieben werden, fallen - unabhängig vom verwendeten Brennstoff - nicht unter diese Richtlinie.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten können eine Überschreitung der gemäß Artikel 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte bei mit einheimischer Braunkohle befeuerten Anlagen zulassen, wenn trotz Anwendung der besten verfügbaren, aber nicht unverhältnismäßig teuren Technologie erhebliche Schwierigkeiten wegen

¹⁰ geändert durch:
RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

der Beschaffenheit dieses Brennstoffs dies erfordern und Braunkohle eine wesentliche Brennstoffquelle für die Anlagen ist.

Derartige Fälle werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt; die erforderlichen Maßnahmen werden mit der Kommission abgestimmt" (Art 6).

2. "Um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß Anhang IV sicherzustellen, können die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Genehmigungen unter anderem geeignete technische Bauvorschriften vorschreiben.

Ergeben die Überwachungsmessungen, daß wegen unvorhergesehener Gründe der Emissionsgrenzwert nicht eingehalten wird, so muß die zuständige Behörde von dem Betreiber verlangen, alle geeigneten primären Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich und spätestens innerhalb eines Jahres die Einhaltung sicherzustellen. Die Kommission wird sofort von solchen Fällen sowie von den Ergebnissen der ergriffenen Abhilfemaßnahmen unterrichtet.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden anhand eines Vorschlags überprüft, den die Kommission dem Rat zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Vorschlägen übermittelt" (Art 7).

3. "Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Artikel 4 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Anlage, die normalerweise nur gasförmigen Brennstoff verbrennt, und die andernfalls mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müßte, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise während eines kurzen Zeitraums auf andere Brennstoffe ausweichen muß.

Die zuständigen Behörden sind über jeden einzelnen Fall sofort nach dessen Eintreten zu unterrichten (Art 8 Abs 3). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission umgehend über derartige Fälle" (Art 8 Abs 4).

4. Bis zum 1. Juli 1990 müssen die Mitgliedstaaten geeignete Programme zur schrittweisen Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen aus bestehenden Anlagen aufstellen (Art 3 Abs 1).

"Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission spätestens am 31. Dezember 1990 von den nach Artikel 3 Absatz 1 erstellten Programmen in Kenntnis" (Art 16 Abs 1).

5. "Binnen Jahresfrist nach Abschluß der verschiedenen Phasen zur Verringerung der Emissionen bestehender Anlagen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Durchführung dieser Programme.

Nach Ablauf der Hälfte jeder Phase sind ferner Zwischenberichte vorzulegen" (Art 16 Abs 1).

6. "Die Mitgliedstaaten, die Artikel 5 anwenden, erstatten der Kommission hierüber jährlich Bericht" (Art 16 Abs 4).

7. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 17 Abs 1).

8. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 17 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird der Anwendungsbereich der Richtlinie grundsätzlich durch das LRG-K (BGBl 1988/380) und die LRV-K (BGBl 1989/19) geregelt.

Abgesehen von den Berichtspflichten werden die Bestimmungen der LRG-K im allgemeinen eine brauchbare rechtliche Grundlage für die Umsetzung dieser Richtlinie bieten.

Vergleicht man etwa die Grenzwerte für SO_2 , NO_x und Staub des LRG-K mit den Grenzwerten für diese Stoffe in dieser EU-Richtlinie, so wird man feststellen, daß die Bestimmungen im österreichischen Recht sowohl für Neuanlagen als auch zum Teil für Altanlagen strenger sind als jene in den EU-Richtlinien.

Falls es in Österreich aber Großfeuerungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie geben sollte, die keine Dampfkesselanlagen sind und deshalb nicht dem LRG-K unterliegen, so wären für diese Anlagen keine geeigneten Rechtsgrundlagen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorhanden, da die GewO (BGBl 1974/50) und das BergG (BGBl 1975/259) dafür ungeeignet wären.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der darin statuierten Berichtspflichten ist in erster Linie das BMWA verantwortlich.

2.12. Richtlinie 89/369/EWG vom 8.6.1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl Nr L 163 vom 14.6.1989, S. 32)

A Allgemein

Diese zweite Richtlinie zur Rahmenrichtlinie 84/360/EWG (siehe oben) bezieht sich auch auf die Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (siehe Abfallrichtlinien), die - ebenso wie die Rahmenrichtlinie 84/360/EWG - den Betrieb bestimmter Anlagen einer vorherigen Genehmigung unterwirft.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Genehmigung, Konzeption, Ausrüstung, Betriebsweise und Berichterstattung für neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll, denen ab 1. Dezember 1990 eine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

Die Richtlinie bezieht sich auf technische Betriebsstätten, die der Behandlung von Siedlungsabfällen (Hausmüll und ähnlicher Müll) durch Verbrennung dienen.

Anlagen, in denen Klärschlamm, chemische, giftige und gefährliche Abfälle, medizinische Abfälle aus Krankenhäusern oder andere Sonderabfälle verbrannt werden, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn in diesen Anlagen auch Siedlungsmüll verbrannt wird.

Ein Richtlinienvorschlag der EU-Kommission (92/C130/01) über die Verbrennung gefährlicher Abfälle liegt seit März 1992 vor.

B Berichtspflichten

1. "Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats den Betrieb von Anlagen mit einer Nennkapazität von weniger als 1 t/h zulassen, wenn die besonderen örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, sofern ein Grenzwert von 500 mg/Nm^3 für den Gesamtstaubausstoß und alle Bestimmungen der Richtlinie 84/360/EWG eingehalten werden.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über diese Fälle, die Gegenstand einer Konsultation mit der Kommission sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten" (Art 3 Abs 3).

2. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 12 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 12 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Angelegenheiten dieser Richtlinie werden im österreichischen Recht durch das LRG-K (BGBl 1988/380) und im besonderem durch die LRV-K (BGBl 1989/19) geregelt. Gemäß § 18 Abs 1 LRV-K gelten jene Anlagen als Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung, in denen Müll gemäß ÖNORM S 2000, hausmüllähnliche Abfälle sowie aufbereiteter Müll als Brennstoff verwendet werden.

Der Vergleich zeigt, daß die österreichischen Regelungen nicht nur wesentlich strenger sind, sondern daß Grenzwerte zu weiteren Schadstoffen festgelegt wurden. Auf Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll, die nicht mit einem Dampfkessel ausgestattet sind, wären aber die Bestimmungen des LRG-K und die LRV-K nicht anwendbar, womit in Österreich eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung dieser Richtlinie fehlt.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist in erster Linie das BMWA verantwortlich.

- 2.13. Richtlinie 89/429/EWG vom 21.6.1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl Nr L 203 vom 15.7.1989, S. 50)

A Allgemein

Diese Richtlinie legt Grenzwerte und ein Programm für die schrittweise Verbesserung der bestehenden Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll innerhalb bestimmter Zeiträume fest.

Ein Richtlinienvorschlag der EU-Kommission (92/C130/01) über die Verbrennung gefährlicher Abfälle liegt seit März 1992 vor.

B Berichtspflichten

1. "Andere als die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen können zugelassen werden, wenn im Bereich der Verbrennungsöfen oder in der Anlage zur Behandlung von Verbrennungsgasen entsprechende technische Verfahren eingesetzt werden, sofern die Emissionswerte für Polychlordibenzodioxin (PCDD) und Polychloridbenzofuran (PCDF) den Werten entsprechen, die bei den in Absatz 1 genannten technischen Bedingungen erzielt werden oder unter diesen Werten liegen.
Die gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidungen werden der Kommission von den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen mitgeteilt" (Art 4 Abs 3).
2. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 10 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 10 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird der die Richtlinie betreffende Themenbereich durch das LRG-K (BGBl 1988/380) und die LRV-K (BGBl 1989/19) geregelt.

Obwohl die Emissionsgrenzwerte für Müllverbrennungsanlagen in Österreich im allgemeinen strenger sind, sind die Bestimmungen des LRG-K und die LRV-K auf Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll nicht anwendbar, die nicht mit einem Dampfkessel ausgestattet sind. Damit fehlt in Österreich eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung dieser Richtlinie.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMWA verantwortlich.

2.14. Richtlinie 92/72/EWG vom 21.9.1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABl Nr L 297 vom 13.10.1992, S. 1)

A Allgemein

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung eines harmonisierten Verfahrens zur Überwachung der Luftverschmutzung durch Ozon, zum Austausch von diesbezüglichen Informationen und zur Unterrichtung und Warnung der Bevölkerung.

B Berichtspflichten

1. "Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine für die Unterrichtung der Kommission und die Koordinierung der Anwendung des harmonisierten Verfahrens nach Artikel 1 Absatz 1 zuständige Stelle und setzt die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 2).

2. "Die Mitgliedstaaten bezeichnen oder errichten gegebenenfalls die Meßstationen, die die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Daten liefern sollen. Anzahl und Standort dieser Stationen werden von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang II festgelegt (Art 3).
Sofort nach Errichtung der Meßstationen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Informationen:
 - die Methode zur Ermittlung der Ozonkonzentrationen und, sofern diese Methode von der in dieser Richtlinie vorgesehenen Referenzmethode abweicht, den Nachweis der Gleichwertigkeit der Ergebnisse;
 - die geographische Lage der Meßstationen, die Beschreibung des von den Stationen erfaßten Gebiets sowie die Kriterien zur Auswahl der Standorte;
 - Ergebnisse etwaiger hinweisgebender Meßreihen, die nach Anhang II Nummer 2 durchgeführt wurden" (Art 4 Abs 2).

3. "Ab 1. Januar 1995 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens sechs Monate nach dem jährlichen Bezugszeitraum folgende Angaben:
- Höchstwert, Median und 98%-Wert der Mittelwerte über eine Stunde und über acht Stunden, und zwar während des ganzen Jahres und für jede einzelne Meßstation; die Perzentile werden nach der in Anhang III festgelegten Methode berechnet;
 - Zahl, Zeitpunkt und Dauer der Überschreitungen der in Anhang I Nummern 1 und 2 festgesetzten Schwellenwerte.
- Die Mitgliedstaaten können außerdem Angaben übermitteln, die auf dem 99,9%-Wert beruhen" (Art 6 Abs 1).
4. "Wird der in Anhang I Nummer 3 festgesetzte Schwellenwert zur Unterrichtung der Bevölkerung in einem Kalendermonat überschritten, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens vor Ende des darauffolgenden Monats folgende Angaben:
- den Zeitpunkt der Überschreitung bzw. der Überschreitungen;
 - die Dauer der Überschreitung bzw. der Überschreitungen;
 - die während jedes Überschreitungszeitraums festgestellte stündliche Höchstkonzentration" (Art 6 Abs 2).
5. "Wird der in Anhang I Nummer 4 festgesetzte Schwellenwert für die Auslösung des Warnsystems im Laufe einer Woche (von Montag bis zum darauffolgenden Sonntag) überschritten, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens vor Ende des darauffolgenden Monats folgende Angaben:
- den Zeitpunkt der Überschreitung bzw. der Überschreitungen;
 - die Dauer der Überschreitung bzw. der Überschreitungen;
 - die während jedes Überschreitungszeitraums festgestellte stündliche Höchstkonzentration.
- Diese Angaben sind durch einschlägige Daten zu ergänzen, mit denen das Überschreiten erklärt werden kann" (Art 6 Abs 3).

6. "Falls die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Daten in den Mitgliedstaaten für Zeiträume, die vor dem in Artikel 9 genannten Zeitpunkt liegen, verfügbar sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission diese Daten spätestens mit denjenigen über den ersten Bezugszeitraum. Der betreffende Zeitraum beträgt höchstens fünf Jahre" (Art 6 Abs 4).
7. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Der Themenbereich dieser Richtlinie wird in Österreich durch das Ozongesetz (BGBl 1992/210) und die dazu erlassenen Verordnungen geregelt.

Den in dieser Richtlinie festgeschriebenen Meß- und Informationspflichten wird in Österreich insbesondere durch das Ozongesetz, die mit 9.1.1993 in Kraft getretene Verordnung über die Einteilung des Bundesgebietes in Ozonüberwachungsgebiete (BGBl 1992/513), die Verordnung über das Ozon-Meßkonzept (BGBl 1993/677) und die Luftgütebericht-Verordnung (BGBl 1992/678) grundsätzlich entsprochen.

Da diese Richtlinie auf Grundlage des Art 130s EWGV erlassen wurde und als Mindestrichtlinie konzipiert ist, ist die Aufrechterhaltung bzw. Erlassung strengerer nationaler Schwellen- und Grenzwerte zulässig.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist grundsätzlich das BMUJF verantwortlich.

3. ABFALLRICHTLINIEN

3.1. Richtlinie 75/439/EWG vom 16.6.1975 über die Altölbe- seitigung¹ (ABl Nr L 194 vom 25.7.1975, S. 31)

A Allgemein

Ziel der Richtlinie ist die Errichtung eines harmonisierten Systems für die Sammlung, Behandlung, Lagerung und Beseitigung von Altölen. Dieses gestattet den Mitgliedstaaten, bestimmte Unternehmen für die ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung und Beseitigung von Altölen, beispielsweise durch Einführung einer Abgabe auf neue oder aufbereitete Öle, zu entschädigen.

Die Richtlinie setzt die Altölaufbereitung an erste Stelle, soweit keine technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Sachzwänge dagegen sprechen. An zweiter Stelle folgt das Verbrennen im Rahmen umweltfreundlicher Verfahren im Sinne der Richtlinie und schließlich - an dritter Stelle - die Vernichtung oder kontrollierte Lagerung bzw. Ablagerung.

B Berichtspflichten

1. "Werden Altöle aufbereitet, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß
 - a) die Aufbereitungsanlagen keine vermeidlichen Umweltschäden verursachen.

Zu diesem Zweck vergewissern sich die Mitgliedstaaten, daß die Gefahren, die mit der Menge der Aufbereitungsrückstände sowie mit ihren toxischen und schädlichen Eigenschaften

¹ geändert durch:

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 87/101/EWG (ABl Nr L 42 v. 12.02.1987, S. 43)

verbunden sind, auf ein Mindestmaß beschränkt und die Rückstände gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG beseitigt werden;

- b) die aus der Aufbereitung von Altölen stammenden Basisöle keine toxischen und gefährlichen Abfälle gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/319/EWG bilden und keine polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (PCB/PCT) in Konzentrationen enthalten, die die in Artikel 10 genannten Grenzwerte überschreiten.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Maßnahmen der Kommission mit. Auf der Grundlage dieser Informationen unterbreitet die Kommission dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie einen Bericht und gegebenenfalls geeignete Vorschläge" (Art 7).

2. "Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in regelmäßigen Abständen seine technischen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen und Ergebnisse mit, welche sich aus der Anwendung der auf Grund der vorliegenden Richtlinie erlassenen Vorschriften ergeben.

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Gesamtübersicht über diese Mitteilungen" (Art 17).

3. a) "Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahren einen Bericht über den Stand der Altölbeseitigung in ihren Ländern und übermitteln ihn der Kommission" (Art 18).

- b) Ab 1.1.1995 erhält der Artikel 18 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 5 folgenden neuen Wortlaut:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der

Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 18).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 19).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Der Altölbegriff ist im AWG (BGBl 1990/325) weiter gefaßt als in der Richtlinie und behandelt auch synthetische und pflanzliche Öle (§ 21 Abs 1 AWG).

Die Erfordernisse der Altöl-Richtlinie werden in Österreich durch die Bestimmungen des AWG und der auf der Grundlage des AWG erlassenen Altölverordnung (BGBl 1987/383 i. d. F. BGBl 1988/325) erfüllt.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist neben dem BMUJF das BMWA verantwortlich.

3.2. Richtlinie 75/442/EWG vom 15.7.1975 über Abfälle²
(ABl Nr L 194 vom 25.7.1975, S. 39)

A Allgemein

Diese Rahmenrichtlinie legt allgemeine Bestimmungen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung fest.

Seit 1.4.1993 ist die Richtlinie 91/156/EWG in Kraft, mit der diese Richtlinie umfassend geändert wurde.

Abfälle sind demnach gemäß Artikel 1 der Richtlinie alle Stoffe oder Gegenstände, "die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Art 18 spätestens zum 1. April 1993 ein Verzeichnis der unter die Abfallgruppen in Anhang I fallenden Abfälle. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls nach demselben Verfahren überarbeitet."

Durch die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 (ABl Nr L 5/15 vom 7.1.1994) wird ein Europäischer Abfallkatalog (EWC) erstellt, der für alle Abfälle gilt, ungeachtet dessen, ob sie zur Beseitigung oder zur Verwertung bestimmt sind. Durch den EWC wird aber nicht dem Verzeichnis der "gefährlichen Abfälle" vorgegriffen, das gemäß Art 1 Abs 4 der RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle von der Kommission zu erstellen ist.

Die innerstaatliche Regelung des Abfallbegriffes unterliegt der allgemeinen Berichtspflicht nach Art 20, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, "den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften" der Kommission mitzuteilen.

Anhang II A zählt alle Verfahren auf, die Abfallbeseitigung darstellen. Anhang II B umfaßt alle Abfallverwertungsverfahren und schafft einheitliche Begriffe.

² geändert durch:

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/156/EWG (ABl Nr L 78 v. 26.03.1991, S. 32)

Abgesehen von einigen Abfallkategorien (gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre, radioaktive Abfälle, Bergbau- und Steinbruchabfälle etc.) gilt diese Richtlinie für alle Arten von Abfällen.

Ziel der Richtlinie ist es, Abfälle zu vermeiden, zu verwerten oder zu nutzen. Um diese Ziele und das Ziel der Entsorgungsaufklärung zu verwirklichen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten zu erstellen und ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um folgendes zu fördern:
 - a) in erster Linie die Verhütung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit, insbesondere durch
 - die Entwicklung sauberer Technologien, die eine sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;
 - die technische Entwicklung und das Inverkehrbringen von Produkten, die so ausgelegt sind, daß sie aufgrund ihrer Herstellungseigenschaften, ihrer Verwendung oder Beseitigung nicht oder in möglichst geringem Ausmaß zu einer Vermehrung oder einem erhöhten Risikopotential der Abfälle und Umweltbelastungen beitragen;
 - die Entwicklung geeigneter Techniken zur Beseitigung gefährlicher Stoffe in Abfällen, die für die Verwertung bestimmt sind;
 - b) in zweiter Linie
 - die Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes oder anderer Verwendungsvorgänge im Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen oder
 - die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie (Art 3 Abs 1).

Außer in den Fällen, in denen die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Anwendung findet, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die von ihnen zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 in Aussicht genommenen Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und den in Artikel 18 genannten Ausschuß über diese Maßnahmen" (Art 3 Abs 2).

2. Gemäß Art 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um ein integriertes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen.

Gemäß Art 4 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

"Zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 3, 4 und 5 erstellt (erstellen) die in Artikel 6 genannten(n) zuständige(n) Behörde(n) so bald wie möglich einen oder mehrere Abfallwirtschaftspläne. Diese Pläne umfassen insbesondere folgendes:

- Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle;
- geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen.

In diesen Plänen können beispielsweise angegeben sein:

- die zur Abfallbewirtschaftung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen;
- die geschätzten Kosten der Verwertung und der Beseitigung;
- Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung des Einsammelns, Sortierens und Behandelns von Abfällen (Art 7 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erstellung dieser Pläne gegebenenfalls mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Sie übermitteln diese Pläne der Kommission (Art 7 Abs 2).

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Verbringen von Abfällen, das ihren Abfallbewirtschaftungsplänen nicht entspricht, zu unterbinden. Sie teilen der Kommission und den Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen mit" (Art 7 Abs 3).

3. "Unbeschadet der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, können von der Genehmigungspflicht des Artikels 9 bzw. Artikels 10 befreit werden:

- a) die Anlagen oder Unternehmen, die die Beseitigung ihrer eigenen Abfälle am Entstehungsort sicherstellen, und
- b) die Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle verwerten.

Diese Befreiung gilt nur,

- wenn die zuständigen Behörden für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten jeweils allgemeine Vorschriften zur Festlegung der Abfallarten und -mengen sowie der Bedingungen erlassen haben, unter denen die Tätigkeit von der Genehmigungspflicht befreit werden kann, und
- wenn die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Beseitigung oder Verwertung so beschaffen sind, daß die Bedingungen des Artikels 4 eingehalten werden" (Art 11 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß Absatz 1 erlassenen allgemeinen Vorschriften" (Art 11 Abs 3).

4. a) "Alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1995 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie. Dieser Bericht wird auf der Grundlage eines Fragebogens erstellt, der nach dem Verfahren des Artikels 18 ausge-

arbeitet wird und den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obenerwähnten Datum übermittelt (Art 16 Abs 1).

Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1996 einen Gesamtbericht" (Art 16 Abs 2).

- b) Ab 1.1.1995 wird der Artikel 16 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 5 neu formuliert und lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr und erstmals am 31. Dezember 1993 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie im laufenden Jahr. Dieser Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission vor Ablauf des betreffenden Jahres einzureichen.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie".

5. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 19).
6. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 20).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird der Bereich der Richtlinie durch die Bestimmung des AWG (BGBl 1990/325) geregelt.

Obwohl sowohl im EU-Recht als auch im österreichischen Recht zwischen einem objektiven und subjektiven Abfallbegriff unterschieden wird, bestehen zwischen den Definitionen wesentliche Unterschiede. Im österreichischen Recht wird zwischen Abfällen und Altstoffen, die der Wiederverwertung oder -verwendung zugeführt werden, unterschieden (§ 2 Abs 3 AWG).

Im EWR hingegen existiert ein strenger Abfallbegriff, zu dem auch die "Altstoffe" des österreichischen AWG zu zählen sind. Durch die Übernahme dieser EU-Richtlinie in österreichisches Recht wird die Differenzierung des AWG zwischen "Abfällen" und "Altstoffen" nicht mehr gelten.

Das Abfallverzeichnis determiniert den Abfallbegriff und ist für Österreich durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 bindend. Eine entsprechende Anpassung des österreichischen AWG wäre daher im Hinblick auf den Abfallbegriff sowie bezüglich der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie erforderlich.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

3.3. Richtlinie 76/403/EWG vom 6.4.1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle (PCB) und Terphenyle (PCT) (ABl Nr L 108 vom 26.4.1976, S. 41)

A Allgemein

Im Rahmen der allgemeinen Regelung über die Abfallbeseitigung (RL 75/442/EWG) müssen die Mitgliedstaaten anordnen, daß PCB und PCT oder nicht mehr benutzte PCB/PCT-haltige Gegenstände und Geräte beseitigt werden, indem sie gesammelt und/oder vernichtet oder durch Regenerierung umgewandelt werden.

B Berichtspflichten

1. a) "Alle drei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Berichtes nach Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG Bericht über die Beseitigung von PCB in ihrem Hoheitsgebiet. Zu diesem Zweck haben die Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 6 den dort genannten zuständigen Behörden die Informationen über die Beseitigung von PCB mitzuteilen. Die Kommission leitet diesen Bericht den übrigen Mitgliedstaaten zu.

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie" (Art 10).

b) Ab 1.1.1995 wird der Artikel 10 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 5 geändert und lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen.

Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 10).

2. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 11).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 12).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich zählen PCB und PCT gemäß ÖNORM S 2101 zu den gefährlichen Abfällen im Sinne des § 2 Abs 5 AWG und unterliegen damit den strengen Verwertungs- und Entsorgungsbestimmungen des AWG (BGBl 1990/325).

Die in der Richtlinie geforderten Beseitigungsanlagen für PCB/PCT sowie die besonderen Vorschriften für PCB/PCT-Besitzer und für Beseitigungsanlagen und -einrichtungen existieren in Österreich bislang noch nicht.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

3.4. Richtlinie 78/176/EWG vom 20.2.1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion³
(ABl Nr L 54 vom 25.2.1978, S. 19)

A Allgemein

Gegenstand der Richtlinie ist die Überwachung und schrittweise Verringerung der Verklappung von Abfällen aus der Titandioxidverarbeitung. Titandioxid ist ein weißer Farbstoff, der in Anstrichfarben und zahlreichen Konsumgütern verwendet wird.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erstellen Programme, um die durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen verursachte Verschmutzung mit dem Ziel ihrer Ausschaltung schrittweise zu verringern (Art 9 Abs 1).

Die in Absatz 1 genannten Programme werden der Kommission spätestens am 1. Juli 1980 zugeleitet; ..." (Art 9 Abs 3).

2. "Die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Programme müssen alle bestehenden Industrieanlagen erfassen und Aufschluß darüber geben, welche Maßnahmen für jede dieser Anlagen zu treffen sind (Art 10 Abs 1).

Ist ein Mitgliedstaaten der Auffassung, daß angesichts besonderer Umstände für eine bestimmte Anlage keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den Auflagen dieser Richtlinie nachzukommen, so legt er der Kommission binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie den Nachweis für seine Auffassung vor" (Art 10 Abs 2).

³ geändert durch:

RL 82/883/EWG (ABl Nr L 378 v. 31.12.1982, S. 1)

RL 83/29/EWG (ABl Nr L 32 v. 03.02.1983, S. 28)

3. "Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Auskünfte über
 - die gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 erteilten Genehmigungen;
 - die Ergebnisse der nach Artikel 7 durchgeführten Kontrolle der betroffenen Umwelt;
 - die nach Artikel 8 getroffenen Maßnahmen.Sie übermitteln der Kommission außerdem allgemeine, die Materialien, Verfahren und Technologien betreffende Auskünfte, die sie im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 11 erledigt haben" (Art 13 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichtes, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen. Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 14).

5. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis" (Art 15 Abs 1).

6. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 15 Abs 2).

C. Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Titandioxid wird in Österreich zwar bei der Herstellung verschiedener Produkte verwendet, eine Titandioxidproduktion gibt es in Österreich jedoch nicht. Aus diesem Grund ist diese Richtlinie für Österreich von geringer Bedeutung.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

3.5. Richtlinie 82/883/EWG vom 3.12.1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien⁴ (ABl Nr L 378 vom 31.12.1982, S. 1)

A Allgemein

Die Richtlinie legt die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der Umweltfolgen fest, die sich aus der Beseitigung von Abfällen aus der Titandioxidproduktion ergeben. Darunter werden Auswirkungen auf das Wasser, die Luft, die Erdoberfläche und den Untergrund verstanden, in die derartige Abfälle eingeleitet, eingebracht, gelagert, abgelagert oder versenkt werden.

In den Anhängen der Richtlinie sind dementsprechende Parameter angegeben, deren Bestimmungen teils obligatorisch und teils fakultativ ist.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten überwachen und kontrollieren die betroffenen Umweltmedien und die als nicht beeinflusst geltenden benachbarten Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Umweltfaktoren und der Bedingungen der Ableitung, ob intermittierend oder kontinuierlich (Art 4 Abs 1).

Was die Überwachung und Kontrolle eines entsprechenden als nicht beeinflusst geltenden benachbarten Gebiets anbelangt, so liegt die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen im Ermessen der Mitgliedstaaten. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß sich ein entsprechendes, als nicht beeinflusst geltendes benachbartes Gebiet nicht ermitteln läßt, so erstattet er der Kommission davon Bericht" (Art 4 Abs 4).

⁴ geändert durch:

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

2. "In dem Bereich, den die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie 78/176/EWG übermitteln müssen, sind Angaben über die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die von den gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 78/176/EWG bestimmten Stellen durchgeführt werden, aufzuführen. Diese Angaben umfassen für jedes betroffene Umweltmedium insbesondere:

- die Beschreibung der Entnahmestelle; hierzu gehören festliegende Faktoren, die durch einen Code dargestellt werden können, sowie eine Reihe weiterer administrativer und geographischer Angaben. Diese Beschreibung wird nur ein einziges Mal bei der Festlegung der Entnahmestelle erstellt;
- die Beschreibung der verwendeten Entnahmemethoden;
- die Meßergebnisse der Parameter, deren Bestimmung obligatorisch ist, und - sofern es die Mitgliedstaaten für zweckdienlich erachten - die Meßergebnisse der Parameter, deren Bestimmung fakultativ ist;
- die verwendeten Meß- und Analysemethoden und gegebenenfalls ihre Erfassungsgrenze, Richtigkeit und Genauigkeit;
- die gemäß Artikel 4 Absatz 3 eingeführten Änderungen der Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen (Art 7 Abs 1).

Nach Absatz 1 müssen erstmals die Angaben übermittelt werden, die im dritten Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie gesammelt werden" (Art 7 Abs 2).

3. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 14 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 14 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 78/176/EWG unter Pkt 3.4.C gelten auch für diese Richtlinie.

3.6. Richtlinie 84/631/EWG vom 6.12.1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Europäischen Union - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁵ (ABl Nr L 326 vom 13.12.1984, S. 31)

A Allgemein

Diese Richtlinie wurde im Rahmen der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle und der Richtlinie 76/403/EWG über polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle (PCB/PCT) erlassen. Sie regelt die Ein- bzw. Ausfuhr von Abfällen in die bzw. aus der Europäischen Union sowie die Verbringung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union im Sinne dieser Richtlinien. Mit 6. Mai 1994 wird diese Richtlinie durch die am 9.2.1993 in Geltung getretene Verordnung 259/93/EWG ersetzt. Diese Verordnung entspricht der Basler Konvention über grenzüberschreitende Abfalltransporte sowie einschlägigen OECD-Beschlüssen und regelt unmittelbar anwendbare Verbote und Notifizierungsverfahren.

B Berichtspflichten

1. "Eine grenzüberschreitende Verbringung ist nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden des in Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) genannten Mitgliedstaats den Eingang der Notifizierung bestätigt haben. Die Empfangsbestätigung ist in den Begleitschein einzutragen (Art 4 Abs 1).
Die Empfangsbestätigung oder ein nach Absatz 3 erhobener Einwand ist dem Besitzer der Abfälle spätestens einen Monat nach Eingang der Notifizierung zu übermitteln, und zwar

⁵ geändert durch:

RL 85/469/EWG (ABl Nr L 272 v. 12.10.1985, S. 1)
RL 86/121/EWG (ABl Nr L 100 v. 16.04.1986, S. 20)
RL 86/279/EWG (ABl Nr L 181 v. 04.07.1986, S. 13)
RL 87/112/EWG (ABl Nr L 48 v. 17.02.1987, S. 31)

- a) entweder durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates,
- b) oder - bei der Durchfuhr von aus einem Drittstaat kommenden und zur Beseitigung außerhalb der Europäischen Union bestimmten Abfällen durch die Europäischen Union - durch die zuständigen Behörden des letzten Mitgliedstaates, durch den diese Abfälle befördert werden sollen,
- c) oder - bei der Durchfuhr von aus einem Mitgliedstaat kommenden und zur Beseitigung außerhalb der Europäischen Union in einem Drittstaat bestimmten Abfällen - durch die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats, soweit nicht der im letzten Unterabsatz dieses Absatzes vorgesehene Fall vorliegt, wobei je eine Ausfertigung dem Empfänger der Abfälle und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls dem Bestimmungsdrittstaat und dem (den) Transitdrittstaat(en) zuzuleiten ist.

Werden die Abfälle in einem an den letzten Transitmitgliedstaat angrenzenden Drittstaat beseitigt, so hat der betreffende Transitmitgliedstaat das Recht, anstelle des unter Buchstabe c) genannten Mitgliedstaats die Empfangsbestätigung auszustellen oder Einwände zu erheben. Ein Transitmitgliedstaat, der beabsichtigt, das ihm in diesem Unterabsatz zuerkannte Recht auszuüben, hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben.

Er darf dieses Recht frühestens drei Monate nach dieser Bekanntgabe ausüben" (Art 4 Abs 2).

2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1985 Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummern der zuständigen Behörden sowie der Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen mit, die über eine Genehmigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 letzter Gedankenstrich verfügen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig Änderungen dieser Angaben mit" (Art 12 Abs 1).

3. a) "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre - erstmals am 1. Oktober 1987 - einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und über den Stand der grenzüberschreitenden Verbringungen, die ihr Hoheitsgebiet berühren (Art 13 Abs 1).

Diese Berichte enthalten insbesondere folgende Angaben:

- die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die von schweren Unfällen insbesondere im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten stammen;
- bedeutsame Unregelmäßigkeiten bei der grenzüberschreitenden Verbringung von den in dieser Richtlinie genannten Abfällen, die Mensch oder Umwelt ernsthaft gefährdet haben oder noch ernsthaft gefährden können;
- Menge und Art der in ihr Hoheitsgebiet zur Beteiligung verbrachten Abfälle sowie Menge und Art der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und dann endgültig ausgeführten Abfälle" (Art 13 Abs 2).

b) Ab 1.1.1995 wird der Artikel 13 Absatz 1 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 5 geändert und lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 13 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab dem 1. Oktober 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 18 Abs 1).
5. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis" (Art 18 Abs 2).

C Kommentar

Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens.

Die Fragen der Ein- und Ausfuhr von Abfällen sind in Österreich im AWG (BGBl 1990/325) geregelt. Mit der AWG-Novelle (BGBl 1992/715), die am 12.4.1993 in Kraft getreten ist, entspricht das österreichische Abfallrecht der Basler Konvention. Im Fall des Beitritts zur Europäischen Union wird die VO 259/93/EWG, die ab 7. Mai 1994 die Richtlinie 84/631/EWG ersetzen wird, als unmittelbar anwendbares Recht in Österreich gelten, womit die gegenwärtigen österreichischen Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Abfall im Hinblick auf Drittstaaten nicht mehr anwendbar sein werden.

Für den Vollzug dieser Richtlinie bzw. der Verordnung und die Erfüllung der Berichtspflichten der Richtlinie ist in erster Linie das BMUJF verantwortlich.

3.7. Richtlinie 85/339/EWG vom 27.6.1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (ABl Nr L 176 vom 6.7.1985, S. 18)

A Allgemein

Die Richtlinie betrifft geschlossene Verpackungen jeglicher Art (ausgenommen Fässer), die flüssige Lebensmittel enthalten. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Programme zur Verringerung des Gewichts und/oder Volumens von Verpackungen von flüssigen Lebensmitteln (Anhang I) im Hausmüll erstellen und für eine bestimmte Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen sorgen.

Die Programmaßnahmen sollen unter anderem Verbraucheraufklärung, Förderung der getrennten Sammlung, Wiederverwertung, wirksame Verfahren für die Entfernung der Verpackungen aus dem Hausmüll sowie Erhaltung bzw. Erhöhung des Anteils an Mehrwegverpackungen und wiederverwerteten Verpackungen umfassen.

B Berichtspflichten

1. a) "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle vier Jahre Berichte über die im Rahmen der Programme nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse gemäß den Leitlinien in Anhang II" (Art 6).
- b) Ab dem 1.1.1995 erhält der Artikel 6 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 5 folgenden neuen Wortlaut:
"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen.
Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt.

Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 6).

2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und freiwilligen Vereinbarungen mit landesweiter oder sektoraler Geltung mit, die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen bzw. getroffen worden sind" (Art 7 Abs 1).
3. "Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor der Verabschiedung solcher Maßnahmen deren Entwürfe mit, damit diese sie im Lichte der bestehenden Vereinbarungen prüfen und gegebenenfalls beantragen kann, daß die Einführung dieser Maßnahmen ausgesetzt wird" (Art 7 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich werden die Angelegenheiten dieser Richtlinie durch die auf der Grundlage des AWG (BGBl 1990/325) erlassene und am 1.10.1993 in Kraft getretene Verpackungsverordnung (BGBl 1992/645) geregelt.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

3.8. Richtlinie 86/278/EWG vom 12.6.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft
(ABl Nr L 181 vom 4.7.1986, S. 6)

A Allgemein

Ziel der Richtlinie ist es, die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zu kontrollieren.

Sie enthält Grenzwerte sowohl für Schwermetallkonzentrationen im Boden oder Klärschlamm als auch für Schwermetallmengen (Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink und Quecksilber), die dem Boden beigegeben werden dürfen und legt die Bedingungen für die Verwendung von Klärschlamm fest.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten können, falls erforderlich, strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen erlassen.

Jeder Beschluß dieser Art wird der Kommission nach den bestehenden Vereinbarungen unverzüglich mitgeteilt" (Art 12).

2. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis" (Art 16 Abs 1).

3. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 16 Abs 2)".

4. a) "Die Mitgliedstaaten erstellen alle vier Jahre und erstmalig fünf Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Schlämme in der Landwirtschaft, in dem die ausgebrachten Schlammengen, die eingehaltenen Kriterien und die aufgetretenen Schwierigkeiten vermerkt sind, und übermitteln ihn der Kommission, die die darin enthaltenen Informationen veröffentlicht. Die Kommission legt unter Berücksichtigung dieses Berichts gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zur Gewährleistung eines verstärkten Schutzes der Böden und der Umwelt vor" (Art 17).

b) Ab 1.1.1995 erhält der Artikel 17 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 5 folgenden geänderten Wortlaut:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 17).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich fällt der Schutz landwirtschaftlicher Böden in den Kompetenzbereich der Länder.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Festlegung von Grenzwerten für Schadstoffgehalte in Klärschlämmen und Boden gibt es nicht.

In den meisten Bundesländern bestehen jedoch Gesetze (Bodenschutz- oder Klärschlammgesetze) und Verordnungen zur Klärschlammverwertung, die die Erfordernisse dieser Richtlinie erfüllen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten sind in erster Linie die Länder verantwortlich.

3.9. Richtlinie 91/157/EWG vom 18.3.1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl Nr L 78 vom 26.3.1991, S. 38)

A Allgemein

Diese Richtlinie wurde als besondere Maßnahme im Rahmen der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle erlassen und bezweckt die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwertung und die kontrollierte Beseitigung von Altbatterien und Altakkumulatoren, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I enthalten. Durch die Richtlinie wird den Mitgliedstaaten auch aufgetragen, daß Inverkehrbringen von bestimmten Alkali-Mangan-Batterien zu untersagen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten stellen Programme auf, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:
 - Verringerung des Schwermetallgehalts von Batterien und Akkumulatoren,
 - Förderung des Angebots an Batterien und Akkumulatoren, die geringere Mengen an gefährlichen Stoffen und/oder umweltfreundlichere Stoffe enthalten,
 - schrittweise Verringerung der Zahl von unter Anhang I fallenden Altbatterien und Altakkumulatoren im Hausmüll,
 - Förderung der Forschung über die Möglichkeiten einer Verringerung des Gehalts der Batterien und Akkumulatoren an gefährlichen Stoffen und über die Verwendung umweltfreundlicherer Ersatzstoffe sowie über Verfahren für die Wiederverwertung,
 - gesonderte Beseitigung von unter Anhang I fallenden Altbatterien und Altakkumulatoren.

Die Programme werden erstmalig für eine Laufzeit von vier Jahren aufgestellt, die am 18. März 1993 beginnt. Sie sind spätestens bis 17. September 1992 der Kommission vorzulegen.

Die Programme werden regelmäßig - mindestens einmal alle vier Jahre - insbesondere im Lichte des technischen Fortschritts sowie der Wirtschafts- und der Umweltsituation revidiert und aktualisiert. Die geänderten Programme sind der Kommission rechtzeitig mitzuteilen" (Art. 6).

2. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das getrennte Einsammeln und gegebenenfalls die Einführung eines Pfandsystems wirksam organisiert werden. Um die Wiederverwertung zu fördern, können sie darüber hinaus als Maßnahmen zum Beispiel wirtschaftliche Instrumente einführen. Diese Maßnahmen sind nach Konsultation der betroffenen Parteien einzuführen; sie müssen auf stichhaltigen ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien beruhen und dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen (Art 7 Abs 1).
Bei der Vorlage ihrer Programme nach Artikel 6 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Maßnahmen, die sie gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen haben" (Art 7 Abs 2).
3. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 18. September 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis" (Art 11 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis" (Art 11 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird der die Richtlinie betreffende Bereich durch die Batterienverordnung (BGBl 1990/514) geregelt, die auf Grundlage des AWG (BGBl 1990/325) erlassen wurde.

Diese Verordnung verbietet neben Alkali-Mangan-Batterien auch das Inverkehrbringen von Zink-Kohle-Batterien.

Die von dieser Richtlinie festgelegte Verpflichtung zur Kennzeichnung und Erstellung von Programmen zum Schutz der Umwelt vor Schäden durch Batterien und Akkumulatoren ist in der Batterienverordnung nicht geregelt und wird dementsprechend in österreichisches Recht umzusetzen sein.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

3.10. Richtlinie 91/271/EWG vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
(ABl Nr L 135 vom 30.5.1991, S. 40)

A Allgemein

Die Richtlinie legt ein umfassendes System für die Qualitätskontrolle im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung und Überwachung der Abwassereinleitungen in Siedlungsgebieten fest. Dazu zählt auch industrielles Abwasser, das von bestimmten Industriesektoren in das Kanalisationssystem und die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden.

Alle von der Richtlinie betroffenen elf Industriesektoren zählen zum Nahrungsmittelbereich (Milchverarbeitung, Frucht- und Gemüseprodukte, Erfrischungsgetränkeherstellung, Kartoffelverarbeitung, Fleischwarenindustrie, Brauereien, Herstellung von alkoholischen Getränken u. a.)

B Berichtspflichten

1. "Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 weniger empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang II festgelegten Kriterien aus" (Art 5).
2. "In Gebieten nach Absatz 1 kann kommunales Abwasser aus Gemeinden von 10.000 bis 150.000 EW, das in Küstengewässer eingeleitet wird, und aus Gemeinden von 2.000 bis 10.000 EW, das in Ästuare eingeleitet wird, unter folgenden Voraussetzungen einer weniger gründlichen als der nach Artikel 4 geforderten Behandlung unterzogen werden:
 - Das Abwasser muß zumindest einer Erstbehandlung im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 unterzogen und nach Anhang I Abschnitt D überwacht werden;

- anhand umfassender Studien ist nachzuweisen, daß die Umwelt durch dieses Abwasser nicht geschädigt wird.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen über die vorgenannten Studien" (Art 6 Abs 2).

3. "Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn eine Behandlung nach fortschrittlichem Verfahren nachweislich keine Vorteile für die Umwelt mit sich bringt, für Abwassereinleitungen in weniger empfindliche Gebiete aus Gemeinden mit mehr als 150.000 EW eine entsprechend der in Artikel 6 für Abwasser aus Gemeinden von 10.000 bis 150.000 EW vorgeschriebene Behandlung Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten legen in derartigen Fällen der Kommission zuvor die maßgeblichen Unterlagen vor. Die Kommission prüft die betreffenden Fälle und trifft nach dem Verfahren des Artikels 18 geeignete Maßnahmen" (Art 8 Abs 5).

4. "Werden Gewässer im Gebiet eines Mitgliedstaats durch kommunale Abwasserleitungen aus einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt, so kann der Mitgliedstaat, dessen Gewässer beeinträchtigt werden, den anderen Mitgliedstaat und die Kommission entsprechend unterrichten.

Die beteiligten Mitgliedstaaten veranlassen, gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission, die notwendige Abstimmung zur Ermittlung dieser Einleitungen und über die Maßnahmen, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer an der Quelle der Verschmutzung zu ergreifen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen" (Art 9).

5. "Informationen, die von den zuständigen Behörden oder Stellen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gesammelt wurden, werden in den Mitgliedstaaten bereitgehalten und der Kommission auf Anfrage innerhalb von sechs Monaten zugänglich gemacht" (Art 15 Abs 4).

6. "Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die zuständigen Behörden oder Stellen alle zwei Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten leiten diese Berichte unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung an die Kommission weiter" (Art 16).

7. "Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1993 ein Programm für den Vollzug dieser Richtlinie auf (Art 17 Abs 1).
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. Juni 1994 den Inhalt der Programme mit" (Art 17 Abs 2).

8. "Die Mitgliedstaaten schreiben die Information nach Absatz 2 erforderlichenfalls fort und informieren die Kommission alle zwei Jahre zum 30. Juni" (Art 17 Abs 3).

9. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 19 Abs 1).

10. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 19 Abs 3).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie durch die Bestimmungen des WRG (BGBl 1958/215) und die auf Grundlage des WRG erlassene Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (BGBl 1991/180) entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

3.11. Richtlinie 91/689/EWG vom 12.12.1991 über gefährliche Abfälle (ABL Nr L 377 vom 31.12.1991, S. 20)

A Allgemein

Diese Richtlinie wurde ebenfalls im Rahmen der Richtlinie 75/442/EWG i. d. F. 91/156 erlassen und dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle. Sie gilt nicht für Hausmüll, sondern hat die in den Anhängen genannten gefährlichen Abfälle zum Gegenstand. Mit Wirkung vom 12.12.1993 ist diese Richtlinie an die Stelle der Richtlinie 78/319 getreten.

Das Verzeichnis der "gefährlichen Abfälle", das gemäß Art 1 Abs 4 dieser Richtlinie von der Kommission zu erstellen ist, ist derzeit in Vorbereitung.

B Berichtspflichten

1. "Im Sinne dieser Richtlinie sind "gefährliche Abfälle":

- Abfälle, die in einem auf den Anhängen I und II der vorliegenden Richtlinie beruhenden Verzeichnis aufgeführt sind, das spätestens sechs Monate vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG zu erstellen ist. Diese Abfälle müssen eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen. In diesem Verzeichnis wird dem Ursprung und der Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung getragen. Das Verzeichnis wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls nach dem genannten Verfahren überarbeitet;
- sämtliche sonstige Abfälle, die nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen. Diese Fälle werden der Kommission

mitgeteilt und nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG im Hinblick auf eine Anpassung des Verzeichnisses überprüft" (Art 1 Abs 4).

2. "Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 75/442/EWG kann ein Mitgliedstaat für Anlagen oder Unternehmen, die die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Abfälle verwerten, eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 10 jener Richtlinie vorsehen,
 - wenn dieser Mitgliedstaat allgemein Vorschriften erläßt, in denen Art und Menge der Abfälle angeführt und spezifische Auflagen (Grenzwerte für die in den Abfällen enthaltenen gefährlichen Stoffe, Emissionsgrenzwerte, Art der Tätigkeit) und die sonstigen für verschiedene Verwertungsverfahren geltenden Vorschriften festgelegt sind, und
 - wenn die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Verwertung so beschaffen sind, daß die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden" (Art 3 Abs 2).
3. "Falls ein Mitgliedstaat die Bestimmungen des Absatzes 2 in Anspruch nehmen will, sind die Regelungen gemäß Absatz 2 spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mitzuteilen. Die Kommission hört die Mitgliedstaaten dazu an. Aufgrund dieser Anhörung schlägt die Kommission vor, daß diese Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG endgültig festgelegt werden" (Art 3 Abs 4).
4. "In Notfällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiliger Abweichung von dieser Richtlinie, um zu verhindern, daß gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diese Abweichungen der Kommission mit" (Art 7).

5. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG und auf der Grundlage eines gemäß jenem Artikel erteilten Fragebogens einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie" (Art 8 Abs 1).

6. "Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zum 12. Dezember 1994 für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle überwiegend im Auftrag Dritter beseitigt und/oder verwertet und die voraussichtlich dem in Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG genannten integrierten Netz angehören wird, folgendes mit:
 - Name und Anschrift,
 - Art der Behandlung der Abfälle,
 - Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden können.Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einmal jährlich etwaige Änderungen dieser Daten mit.
Die Kommission stellt diese Daten auf Ersuchen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung.
Die Form, in der diese Daten der Kommission übermittelt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG vereinbart" (Art 8 Abs 3).

7. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 12. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 10 Abs 1).

8. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 10 Abs 3).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird abgesehen von dem in der Europäischen Union erst zu erlassenden Verzeichnis gefährlicher Abfälle und von der noch ausstehenden Erlassung von Kennzeichnungsregeln gemäß § 20 AWG den Erfordernissen der Richtlinie mit den Bestimmungen des AWG (BGBl 1990/325) entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

4. NATURSCHUTZRICHTLINIEN

- 4.1. Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹
(ABl Nr L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

A Allgemein

Diese Richtlinie stellt eine umfassende Regelung zum Schutz der wildlebenden wandernden Vogelarten und ihrer Lebensräume dar.

Die Mitgliedstaaten werden allgemein verpflichtet, die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (alle wildlebenden Vogelarten) auf einen Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.

Das soll durch die Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Flächengröße und Vielfalt der Lebensräume erreicht werden. Zu diesem Zweck sind Schutzgebiete einzurichten, Lebensräume in und außerhalb von Schutzzonen entsprechend zu gestalten sowie zerstörte Lebensräume wiederherzustellen oder neue zu schaffen.

¹ geändert durch:

Beitrittsakte von Griechenland (ABl Nr L 291, 29.10.1979, S. 17)

RL 81/854/EWG (ABl Nr L 319 v. 7.11.1981, S. 3)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 85/411/EWG (ABl Nr L 233 v. 30.08.1985, S. 33)

RL 86/122/EWG (ABl Nr L 100 v. 16.04.1986, S. 22)

RL 91/244/EWG (ABl Nr L 115 v. 08.05.1991, S. 41)

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so daß diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt" (Art 4 Abs 3).

2. "Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf (Art 6 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil 2 aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Beschränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geographische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Europäischen Union gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, daß die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der obengenannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefährdung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit" (Art 6 Abs 3).

3. "Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung - gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerei -, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung" (Art 7 Abs 4).

4. "Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen (Art 9 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels" (Art 9 Abs 3).

5. "Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in diesem Artikel genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann" (Art 10 Abs 2).
6. "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission" (Art 11).
7. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Frist einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften" (Art 12).
8. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 18 Abs 1).
9. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 18 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen nicht Bezug genommen.

In Österreich fällt der Bereich Naturschutz in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Die diese Richtlinie betreffende Materie wird in den einzelnen Natur- und Landschaftsschutzgesetzen sowie in den Jagdgesetzen der Länder geregelt.

Im Fall des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union werden für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten die Länder verantwortlich sein (siehe Kapitel I "Einführung", S. 1, 2. Absatz).

4.2. Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen² (ABl Nr L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

A Allgemein

Diese Richtlinie hat das Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Europäischen Union beizutragen.

Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen die natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahren oder wiederherstellen.

Die getroffenen Maßnahmen sollen aber auch den Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

B Berichtspflichten

1. "Anhand der im Anhang III (Phase I) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen läßt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist.

Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt" (Art 4 Abs 1).

2. "Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der fünf in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, daß die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt" (Art 4 Abs 2).

3. "In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, daß ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerläßlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet" (Art 5 Abs 1).
4. "Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen" (Art 6 Abs 4).
5. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist" (Art 8 Abs 1).
6. "Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahren einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß" (Art 16 Abs 2).

7. "Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht" (Art 17 Abs 1).
8. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 23 Abs 1).
9. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 23 Abs 3).

C Kommentar

Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens.

Für diese Richtlinie gelten sinngemäß die Ausführungen zu RL 79/409/EWG unter Pkt 4.1.C.

Zu bemerken ist noch, daß im Fall des EU-Beitritts Österreichs bei der Umsetzung dieser Richtlinie in österreichisches Recht ein Handlungsbedarf der Landesgesetzgeber besteht.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten werden die Länder verantwortlich sein (siehe Kapitel I "Einführung", S. 1, 2. Absatz).

5. RICHTLINIEN ZU CHEMISCHEN STOFFEN, INDUSTRIELLEN RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE

5.1. Richtlinie 67/548/EWG vom 27.6.1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe¹ (ABl Nr 196 vom 16.8.1967, S. 1)

A Allgemein

Zweck dieser Basisrichtlinie ist die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Prüfung, Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen, die für Mensch und Umwelt gefährlich sind.

Durch die Änderungsrichtlinie 79/831 wurde ein System zur Prüfung und Anmeldung neuer chemischer Stoffe vor deren Inverkehrbringen innerhalb der Union eingeführt. Im übrigen wurde die Richtlinie 25mal geändert.

¹ geändert durch:

- RL 69/81/EWG (ABl Nr L 68 v. 19.03.1969, S. 1)
- RL 70/189/EWG (ABl Nr L 59 v. 14.03.1970, S. 33)
- RL 71/144/EWG (ABl Nr L 74 v. 29.03.1971, S. 15)
- RL 73/146/EWG (ABl Nr L 167 v. 25.06.1973, S. 1)
- RL 75/409/EWG (ABl Nr L 183 v. 14.07.1975, S. 22)
- RL 76/907/EWG (ABl Nr L 360 v. 30.12.1976, S. 1; ABl Nr L 28 v. 2.2.1979, S. 32)
- RL 79/370/EWG (ABl Nr L 88 v. 07.04.1979, S. 1)
- RL 79/831/EWG (ABl Nr L 259 v. 15.10.1979, S. 10)
- Beitrittsakte von Griechenland (ABl Nr L 291 v. 19.11.1979, S. 17)
- RL 80/189/EWG (ABl Nr L 366 v. 31.12.1980, S. 1)
- RL 81/957/EWG (ABl Nr L 351 v. 07.12.1981, S. 5)
- RL 82/232/EWG (ABl Nr L 106 v. 21.04.1982, S. 18)
- RL 83/467/EWG (ABl Nr L 257 v. 16.09.1983, S. 1)
- RL 84/449/EWG (ABl Nr L 251 v. 19.09.1984, S. 1)
- Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)
- RL 86/431/EWG (ABl Nr L 50 v. 19.02.1987, S. 38)
- Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)
- RL 86/431/EWG (ABl Nr L 247 v. 01.09.1986; ABl Nr L 50 v. 19.2.1987, S. 38)
- RL 87/432/EWG (ABl Nr L 239 v. 21.08.1987, S. 1)
- RL 88/302/EWG (ABl Nr L 133 v. 30.05.1988, S. 1)
- RL 88/490/EWG (ABl Nr L 259 v. 19.09.1988, S. 1)
- Entscheidung 90/420/EWG (ABl Nr L 222 v. 17.08.1990, S. 1)
- RL 90/517/EWG (ABl Nr L 287 v. 19.10.1990, S. 37)
- RL 91/325/EWG (ABl Nr L 180 v. 08.07.1991, S. 1)
- RL 91/326/EWG (ABl Nr L 180 v. 08.07.1991, S. 79)
- RL 91/410/EWG (ABl Nr L 228 v. 17.08.1991, S. 67)

B Berichtspflichten

1. "Hat ein Mitgliedstaat die Anmeldeunterlagen oder die zusätzlichen Auskünfte nach Artikel 6 erhalten, so übermittelt er der Kommission unverzüglich eine Abschrift oder eine Zusammenfassung dieser Unterlagen, gegebenenfalls zusammen mit seinen Bemerkungen; im Falle der zusätzlichen Auskünfte nach Artikel 7 Absatz 1 sowie der zusätzlichen Auskünfte und Prüfungen nach Anhang VIII unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission über die gewählten Prüfungen, die Gründe für diese Wahl sowie über die Auswertung der Ergebnisse" (Art 9).

2. "Ist der Anmelder der Auffassung, daß ein Problem bezüglich der Vertraulichkeit besteht, so kann er die in Artikel 6 genannten Angaben bezeichnen, die seines Erachtens in geschäftlicher Hinsicht empfindlich sind und deren Verbreitung ihm betrieblich und geschäftlich schaden könnte und bei denen er deshalb die Geheimhaltung gegenüber jedermann, ausgenommen die zuständigen Behörden und die Kommission, verlangt. In diesem Fall sind die Gründe anzugeben.
Nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen
 - die Handelsbezeichnung des Stoffes,
 - die physikalisch-chemischen Angaben bezüglich Anhang VII Nummer 3,
 - die Möglichkeiten, den Stoff unschädlich zu machen,
 - die Auswertung der toxikologischen und ökotoxikologischen Versuche sowie der Name der für diese Versuche verantwortlichen Stelle,
 - die empfohlenen Behandlungen und Vorsichtsmaßnahmen nach Anhang VII Nummer 2.3 sowie die Sofortmaßnahmen nach Anhang VII Nummern 2.4 und 2.5.Veröffentlicht der Anmelder später selbst Angaben, die zuvor vertraulich waren, so muß er die zuständige Behörde davon unterrichten" (Art 11 Abs 1).

3. "Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß
- a) die in Artikel 16 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen oder sonst ungünstige Beschaffenheit eine Kennzeichnung gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 nicht ermöglichen, auf andere geeignete Weise angebracht wird;
 - b) die Verpackungen gefährlicher Stoffe, die weder explosionsgefährlich noch sehr giftig oder giftig sind, abweichend von den Artikeln 16 und 17 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Stoffen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist (Art 18 Abs 1).

Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch, so setzt er die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis" (Art 18 Abs 2).

4. "Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß ein Stoff trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie aufgrund seiner Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses gefährlichen Stoffes in seinem Gebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit" (Art 23 Abs 1).

5. "Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 24).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Den Anforderungen dieser Richtlinie wird durch das Chemikaliengesetz (BGBl 1989/208) grundsätzlich entsprochen.

Die Altstoffliste der Europäischen Union zur systematischen Erfassung der Altstoffe hat Österreich übernommen und um 380 Stoffe ergänzt.

Die Übergangsfrist im Chemikalienbereich bis 1.1.1995 im Rahmen des EWR-Abkommens (Anhang II, Teil XV, Pkt 1) ermöglicht es Österreich, seine strengeren Bestimmungen einstweilen beizubehalten.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

5.2. Richtlinie 73/404/EWG vom 22.11.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergenzien (ABl Nr L 347 vom 17.12.1973, S. 51)

A Allgemein

Detergenzien sind Erzeugnisse, deren Zusammensetzung speziell auf das Zusammenwirken von Reinigungsvorgängen abgestellt ist und die außer den Hauptbestandteilen (grenzflächenaktive Substanzen) im allgemeinen ergänzende Bestandteile enthalten (Zusatzstoffe, Stellmittel, Streckmittel, Beimengungen und andere Nebenbestandteile). Die Richtlinie untersagt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Detergenzien, wenn die durchschnittliche biologische Abbaubarkeit der darin enthaltenen grenzflächenaktiven Substanzen für jede der folgenden Kategorien unter 90 % liegt: anionische, kationische, nicht ionische und ampholytische Substanzen. Sie dürfen unter normalen Verwendungsbedingungen die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährden.

B Berichtspflichten

1. "Stellt ein Mitgliedstaat durch eine Kontrolle, die er gemäß den in Artikel 4 vorgesehenen Richtlinien durchführt fest, daß ein Detergens den Anforderungen des Artikels 2 nicht entspricht, so untersagt er dessen Inverkehrbringen und Verwendung in seinem Hoheitsgebiet (Art 5 Abs 1).

Erläßt er ein solches Verbot, so unterrichtet er hiervon den Mitgliedstaat, aus dem das Erzeugnis kommt, und die Kommission unverzüglich unter Angabe der Entscheidungsgründe und der Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Kontrolle.

Wenn dieser Mitgliedstaat gegen die Entscheidung Einwendungen erhebt, führt die Kommission unverzüglich eine Konsultation der beiden beteiligten Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der anderen Mitgliedstaaten durch.

Wird kein Einvernehmen erzielt, so holt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Unterabsatz 1 das Gutachten eines der in Artikel 6 genannten Laboratorien unter Ausschluß der Laboratorien ein, die auf Grund des genannten Artikels von den beiden beteiligten Mitgliedstaaten mitgeteilt worden sind.

Das Gutachten wird nach der Referenzmethode durchgeführt, die in den in Artikel 4 vorgesehenen Richtlinien jeweils festgelegt ist.

Die Kommission teilt das Gutachten des Laboratoriums den beteiligten Mitgliedstaaten mit, die ihr binnen eines Monats ihre Bemerkungen hierzu übermitteln können. Zu gleicher Zeit kann die Kommission etwaige Bemerkungen der beteiligten Parteien zu dem eingeholten Gutachten anhören.

Nach Anhörung dieser Bemerkungen erstellt die Kommission gegebenenfalls geeignete Empfehlungen" (Art 5 Abs 2).

2. "Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, welches Laboratorium bzw. welche Laboratorien befugt sind, die Kontrollen nach der jeweiligen Referenzmethode gemäß Artikel 5 Absatz 2 durchzuführen" (Art 6).
3. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie achtzehn Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 8 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 8 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird der Bereich der Waschmittel durch das Waschmittelgesetz (BGBl 1984/300) geregelt, welches weitergehende Erfordernisse als die Richtlinie enthält.

Durch die Übergangsfrist im EWR-Abkommen bis 1.1.1995 (siehe dazu Punkt 5.1.C) kann Österreich einstweilen seine strengeren Bestimmungen beibehalten.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

5.3. Richtlinie 76/769/EWG vom 27.7.1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen² (ABl Nr L 262 vom 27.9.1976, S. 201)

A Allgemein

Diese Richtlinie stellt die Grundlage für Verbote oder Beschränkungen von bestimmten gefährlichen chemischen Stoffen oder Zubereitungen dar. Die Mitgliedstaaten müssen alle gebotenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß diese gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nur unter den festgelegten Bedingungen in Verkehr gebracht werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.

Die Richtlinie gilt nicht für den Transport, den Export in Drittländer oder den Transitverkehr von Stoffen, die Gegenstand von Zollprüfungen sind.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekannngabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 3 Abs 1).

² geändert durch:

RL 79/663/EWG (ABl Nr L 197 v. 03.08.1979, S. 37)
RL 82/806/EWG (ABl Nr L 339 v. 01.12.1982, S. 55)
RL 82/828/EWG (ABl Nr L 350 v. 10.12.1982, S. 34)
RL 83/264/EWG (ABl Nr L 147 v. 06.06.1983, S. 9)
RL 83/478/EWG (ABl Nr L 263 v. 24.09.1983, S. 33)
RL 85/467/EWG (ABl Nr L 269 v. 11.10.1985, S. 56)
RL 85/610/EWG (ABl Nr L 398 v. 30.12.1989, S. 19)
RL 89/678/EWG (ABl Nr L 398 v. 30.12.1989, S. 24)
RL 91/173/EWG (ABl Nr L 85 v. 05.04.1991, S. 34)
RL 91/338/EWG (ABl Nr L 186 v. 12.07.1991, S. 64)
RL 91/339/EWG (ABl Nr L 186 v. 12.07.1991, S. 64)

2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 3 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie mit den Beschränkungsverordnungen (z. B. Formaldehydverordnung, Asbestverordnung, Lösungsmittelverordnung etc.), die auf der Grundlage des § 14 Chemikaliengesetz erlassen wurden, entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

5.4. Richtlinie 82/501/EWG vom 24.6.1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten³
(ABl Nr L 230 vom 5.8.1982, S. 1)

A Allgemein

Die sogenannte "Seveso-Richtlinie" legt ein Verfahren fest, nach dem die Betreiber von Industriebetrieben, die lokalen und einzelstaatlichen Behörden sowie die Kommission bei der Identifizierung und Kontrolle der Gefahren schwerer Unfälle in Industriebetrieben zusammenarbeiten sollen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission sobald wie möglich über die auf ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfälle und übermitteln ihr die in Anhang VI aufgeführten Informationen, sobald sie ihnen zur Verfügung stehen" (Art 11 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten benennen der Kommission die Stelle, die gegebenenfalls über einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet schwerer Unfälle verfügt und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung solcher Unfälle beraten kann" (Art 11 Abs 2).
3. "Die Mitgliedstaaten können der Kommission jeden Stoff, der ihrer Ansicht nach den Anhängen II und III hinzugefügt werden sollte, sowie alle Maßnahmen mitteilen, die sie gegebenenfalls bezüglich solcher Stoffe getroffen haben. Die Kommission übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten" (Art 11 Abs 3).

³ geändert durch:

RL 87/216/EWG (ABl Nr L 085 v. 28.03.1987, S. 36)

RL 88/610/EWG (ABl Nr L 336 v. 07.12.1988, S. 14)

4. Ab 1.1.1994 wird durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 4 Absatz 1 des Artikels 18 neu formuliert und lautet wie folgt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 18).

5. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 8. Januar 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 20 Abs 1).
6. "Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 20 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird dieser Störfallrichtlinie durch die Störfallverordnung (BGBl 1991/593), die auf Grundlage des § 82a Abs 1 Gewerbeordnung erlassen wurde, und durch das Umweltinformationsgesetz (UIG, BGBl 1993/495) entsprochen. Eine Störfallinformationsverordnung ist derzeit in Vorbereitung. Aufgrund des Art 17 dieser Richtlinie wären strengere nationale Regelungen durchaus möglich.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMwA verantwortlich.

5.5. Richtlinie 87/18/EWG vom 18.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl Nr L 15 vom 17.1.1987, S. 29)

A Allgemein

Die Richtlinie schreibt vor, daß Laboratorien, die Versuche mit chemischen Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 67/548/EWG durchführen, den Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP) genügen müssen. Diese sind in Anhang 2 des Beschlusses des OECD-Rates vom 12. Mai 1981 über die gegenseitige Anerkennung von Daten zur Bewertung chemischer Erzeugnisse niedergelegt.

Diese Grundsätze finden auch bei Versuchen mit chemischen Erzeugnissen Anwendung, wenn die Gute Laborpraxis bei Versuchen mit chemischen Erzeugnissen zur Bewertung der Sicherheit für den Menschen und/oder die Umwelt in anderen EU-Bestimmungen gefordert ist.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen die zur Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Inspektionen und Überprüfungen von Studien gemäß den einschlägigen OECD-Empfehlungen (Art 3 Abs 1).

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Bezeichnung der gemäß Absatz 1 mit der Kontrolle der Durchführung der Grundsätze der Guten Laborpraxis beauftragten Behörde bzw. Behörden mit. Die Kommission unterrichtet davon die anderen Mitgliedstaaten" (Art 3 Abs 2).

2. "Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung fest, daß ein chemischer Stoff, obwohl er nach dieser Richtlinie geprüft worden ist, aufgrund der An-

wendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und der Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses Stoffes in seinem Gebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

Die Kommission konsultiert innerhalb einer Frist von sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft entsprechende Maßnahmen.

Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen dieser Richtlinie erforderlich sind, so werden diese von der Kommission oder vom Rat nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren beschlossen. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten" (Art 5 Abs 2).

3. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 6).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Den Erfordernissen dieser Richtlinie wird in Österreich durch das Chemikaliengesetz (BGBl 1987/326) bzw. die Chemikalien-Prüfstellenverordnung (BGBl 1989/41) entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

5.6. Richtlinie 87/217/EWG vom 19.3.1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl Nr L 85 vom 28.3.1987, S. 40)

A Allgemein

Diese Richtlinie wurde als erste "stofforientierte" Richtlinie im Rahmen des 4. Aktionsprogrammes für den Umweltschutz erlassen und sieht die Kontrolle von Asbestemissionen in Luft, Wasser und Land vor.

Zweck dieser Richtlinie ist es, Maßnahmen vorzusetzen und bereits bestehende Vorschriften zu ergänzen, um die Verunreinigung durch Asbest zum Schutze der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verringern und zu verhindern.

B Berichtspflichten

1. "Für die Kontrolle der Einhaltung der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Grenzwerte müssen die Probenahme- und Analyseverfahren und -methoden gemäß dem Anhang oder nach einem anderen Verfahren oder einer anderen Methode mit gleichwertigen Ergebnissen durchgeführt werden (Art 6 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die von ihnen angewandten Verfahren und Methoden und übermitteln ihr die erforderlichen Angaben für die Beurteilung der Eignung dieser Verfahren und Methoden. Auf der Grundlage dieser Information beobachtet die Kommission die Gleichwertigkeit der verschiedenen Verfahren und Methoden, und sie erstattet dem Rat fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie Bericht" (Art 6 Abs 3).

2. Ab 1.1.1994 erhält der Artikel 13 durch die Richtlinie 91/692/EWG Artikel 4 Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:
"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im

Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 13).

3. "Die Mitgliedstaaten setzen vorbehaltlich des Absatzes 2 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis" (Art 14 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 14 Abs 3).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird das Thema Asbest in der Asbestverordnung (BGBl 1990/324) geregelt, die auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes vom BMUJF erlassen wurde.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

**5.7. Richtlinie 88/320/EWG vom 9.6.1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)
(ABl Nr L 145 vom 11.6.1988, S. 35)**

A Allgemein

Die Richtlinie legt Normen und Verfahren für die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) nach Maßgabe der Richtlinie 87/18/EWG (siehe oben) fest. Es werden zwar keine spezifischen Auflagen für die Überprüfung festgelegt, die Richtlinie verweist im Anhang aber auf die Bestimmungen für die Inspektion von Prüfeinrichtungen und die Überprüfung von Untersuchungen im Sinne der Anhänge des Abschlußberichts der Arbeitsgruppe des OECD-Ausschusses für Umweltfragen über die gegenseitige Anerkennung der Einhaltung der GLP.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erstellen jährlich einen Bericht über die Anwendung der GLP in ihrem Hoheitsgebiet.

Dieser Bericht enthält ein Verzeichnis der inspizierten Prüfeinrichtungen, eine Angabe der Zeitpunkte, zu denen Inspektionen durchgeführt wurden und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektionen (Art 4 Abs 1).

Die Berichte werden der Kommission jährlich bis zum 31. März übermittelt. Die Kommission leitet sie dem in Artikel 7 genannten Ausschuß zu. Dieser kann zusätzliche Auskünfte zu den in Absatz 1 erwähnten Angaben verlangen" (Art 4 Abs 2).

2. "Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine in seinem Hoheitsgebiet gelegene Prüfeinrichtung zu Unrecht behauptet, die GLP zu befolgen, sodaß die Korrektheit oder Zuverlässigkeit der durchgeführten Untersuchungen in Frage gestellt werden

könnte, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die Kommission. Die Kommission teilt dies den anderen Mitgliedstaaten mit" (Art 5 Abs 2).

3. "Besteht für einen Mitgliedstaat hinreichender Grund zu der Annahme, daß eine angeblich die GLP einhaltende Prüfeinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat die GLP bei der Durchführung einer Prüfung nicht beachtet hat, so kann er von diesem Mitgliedstaat weitere Einzelheiten anfordern und insbesondere darum ersuchen, daß eine Überprüfung der Untersuchung - möglicherweise in Verbindung mit einer neuen Inspektion - stattfindet.

Sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zu keiner Einigung gelangen, so teilen sie dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung unverzüglich mit" (Art 6 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie durch das Chemikaliengesetz (BGBl 1987/326) bzw. durch den GLP-Vertrag zwischen Österreich und der BRD zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Prüfstelleninspektionen entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

- 5.8. Richtlinie 88/379/EWG vom 7.6.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁴
(ABl Nr L 187 vom 16.7.1988, S. 14)

A Allgemein

Die Richtlinie gleicht die Verfahren und Normen für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe der Richtlinie 67/548/EWG (siehe oben) an und erweitert sie um die in der Union in Verkehr gebrachten gefährlichen Zubereitungen. Eine gefährliche Zubereitung ist eine Mischung aus zwei oder mehreren chemischen Stoffen, wobei mindestens ein als gefährlich eingestuftes Stoff enthalten sein muß.

Diese Richtlinie hebt die beiden Richtlinien 73/173/EWG über Lösemittel und 77/728/EWG über Anstrichmittel, Lacke, Druckfarben, Klebstoffe und dergleichen auf und ersetzt diese.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß
 - a) die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen oder sonst ungünstige Beschaffenheit eine Kennzeichnung gemäß Artikel 7 nicht ermöglichen, auf andere geeignete Weise angebracht wird.
 - b) die Verpackungen gefährlicher Zubereitungen, die weder explosionsgefährlich noch sehr giftig oder giftig sind, abweichend von den Artikeln 7 und 8 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe

⁴ geändert durch:

RL 89/178/EWG (ABl Nr L 64 v. 08.03.1989, S. 18)

RL 90/492/EWG (ABl Nr L 275 v. 05.10.1990, S. 35)

Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Zubereitungen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist (Art 9 Abs 1).

Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9 Abs 2).

2. "Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß eine Zubereitung trotz Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie aufgrund ihrer Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung eine Gefahr darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieser gefährlichen Zubereitung auf seinem Gebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit" (Art 14 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens sechsunddreißig Monate nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 16 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sechs Monate später den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 16 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird dieser Richtlinie mit den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes (BGBl 1987/326) und der Chemikalienverordnung (BGBl 1989/208) grundsätzlich entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

5.9. Richtlinie 90/219/EWG vom 23.4.1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl Nr L 117 vom 8.5.1990, S. 1)

A Allgemein

Diese Richtlinie legt Normen für die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (z. B. in Forschungslaboratorien und Industrieeinrichtungen) fest.

Die genetisch veränderten Mikroorganismen werden nach ihrer potentiellen Gefährlichkeit in zwei Gruppen eingestuft.

Die Mitgliedstaaten haben angemessene Maßnahmen zu treffen, damit die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen keine nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Folge hat.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten haben die Kommission so rasch wie möglich von allen Unfällen im Sinne der Richtlinie zu informieren, unter Angabe von Einzelheiten über die Umstände des Unfalls, die Identität und Mengen der freigesetzten genetisch veränderten Mikroorganismen, die angewandten Notfallmaßnahmen und ihre Wirksamkeit sowie eine Analyse des Unfalls einschließlich Empfehlungen zur Begrenzung seiner Auswirkungen und Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft" (Art 16 Abs 1 lit b).
2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zum Ende jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die gemäß Artikel 10 Absatz 2 gemeldeten Anwendungen in geschlossenen Systemen, in dem auch die Beschreibung, die vorgeschlagenen Anwendungen und die Gefahren der genetisch veränderten Mikroorganismen angegeben sind" (Art 18 Abs 1).

3. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. September 1992 einen zusammenfassenden Bericht über ihre Erfahrungen mit dieser Richtlinie" (Art 18 Abs 2).
4. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 23. Oktober 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 22).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Im österreichischen Recht gibt es derzeit noch keine gesetzliche Regelung, die den Erfordernissen dieser Richtlinie entsprechen würde. Erst das Gentechnikgesetz, das kürzlich als Regierungsvorlage im Ministerrat verabschiedet wurde und in nächster Zeit im Parlament beschlossen werden soll, soll den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten werden das BMGSK und das BMWF verantwortlich sein.

5.10. Richtlinie 90/220/EWG vom 23.4.1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt (ABl Nr L 117 vom 8.5.1990, S. 15)

A Allgemein

Die Richtlinie führt ein Anmelde- und Genehmigungsverfahren ein, das alle genetisch veränderten Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere in allen Stufen ihrer Freisetzung in die Umwelt, d. h. von kleinen Gewächshäusern bis hin zu Freisetzungen in großem Ausmaß bei der Produktvermarktung, regelt.

Die Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, wie z. B. Pharmazeutika, die bereits durch andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelt werden.

B Berichtspflichten

1. "Die Kommission richtet ein System für den Austausch der in den Anmeldungen enthaltenen Informationen ein. Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission eine Zusammenfassung der erhaltenen Anmeldung binnen dreißig Tagen nach ihrem Eingang. Der formale Aufbau dieser Zusammenfassung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt" (Art 9 Abs 1).
2. "Die zuständige Behörde, die gegebenenfalls die gemäß Artikel 9 vorgebrachten Bemerkungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt hat, antwortet dem Anmelden binnen 90 Tagen nach Erhalt der Anmeldung schriftlich wie folgt:
 - a) Entweder teilt sie mit, daß sie sich vergewissert hat, daß die Anmeldung mit dieser Richtlinie übereinstimmt und daß die Freisetzung erfolgen kann,
 - b) oder sie teilt mit, daß die Freisetzung den Auflagen dieser Richtlinie nicht entspricht und daß die Anmeldung daher abgelehnt wird (Art 6 Abs 2).

Die zuständige(n) Behörde(n) teilt (teilen) den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die endgültige gemäß Artikel 6 Absatz 2 getroffene Entscheidung mit" (Art 9 Abs 3).

3. "Die zuständige Behörde muß spätestens 90 Tage nach Eingang der Anmeldung

a) entweder die Akte mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission weiterleiten

b) oder dem Anmelder mitteilen, daß die geplante Freisetzung die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und daher abgelehnt wird" (Art 12 Abs 2).

4. "In dem in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fall enthält die der Kommission übermittelte Akte eine Kurzfassung der Anmeldung sowie eine Beschreibung der Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde die Zustimmung zum Inverkehrbringen des Produktes vorschlägt.

Die Form dieser Kurzfassung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

Insbesondere in den Fällen, in denen die zuständige Behörde einem Antrag des Anmelders gemäß Artikel 11 Absatz 1 letzter Unterabsatz, einige der in Anhang III Buchstabe B genannten Anforderungen nicht einhalten zu müssen, stattgegeben hat, unterrichtet sie darüber gleichzeitig die Kommission" (Art 12 Abs 3).

5. "Erhält die zuständige Behörde zusätzliche Informationen im Sinne von Artikel 11 Absatz 6, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten" (Art 12 Abs 4).

6. "Nach Eingang der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Akte übermittelt die Kommission diese Akte zusammen mit allen übrigen Informationen, die sie gemäß dieser Richtlinie eingeholt hat, unverzüglich den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und teilt der für die Übermittlung zustän-

digen Behörde den Zeitpunkt der Verteilung mit (Art 13 Abs 1).

Liegt 60 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Verteilung keine gegenteilige Bemerkung eines anderen Mitgliedstaates vor, so erteilt die zuständige Behörde dem Anmelder schriftlich ihre Zustimmung, sodaß das Produkt in den Verkehr gebracht werden kann; sie unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission" (Art 13 Abs 2).

7. "Erhebt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates einen Einwand - der begründet sein muß - und ist es den betreffenden zuständigen Behörden nicht möglich, sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeitspanne zu einigen, so faßt die Kommission einen Beschluß nach dem in Artikel 21 festgelegten Verfahren (Art 13 Abs 3).

Trifft die Kommission einen positiven Beschluß, so erteilt die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Anmeldung erhalten hat, dem Anmelder schriftlich ihre Zustimmung, sodaß das Produkt in den Verkehr gebracht werden kann, und unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission" (Art 13 Abs 4).

8. "Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, daß ein Produkt, das nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieses Produkts in seinem Gebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Er unterrichtet hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten" (Art 16 Abs 1).

9. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach Ablauf jedes Jahres einen kurzen Tatsachenbericht über die Kontrolle der Verwendung aller nach dieser Richtlinie in den Verkehr gebrachten Produkte" (Art 18 Abs 1).

10. "Die Mitgliedstaaten und die Kommission kommen regelmäßig zusammen und tauschen die Erfahrungen aus, die bei der Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit der Freisetzung von GVO in die Umwelt gesammelt wurden" (Art 22 Abs 1).
11. "Alle drei Jahre und zum erstenmal am 1. September 1992 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie" (Art 22 Abs 2).
12. "Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen werden" (Art 23 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu Richtlinie 90/219/EWG unter Pkt 5.9.C gelten auch für diese Richtlinie.

5.11. Richtlinie 91/155/EWG vom 5.3.1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG (ABl Nr L 76 vom 22.3.1991, S. 35)

A Allgemein

Jeder Hersteller, Importeur oder Händler, der einen gefährlichen Stoff in der Europäischen Union auf den Markt bringt, muß den berufsmäßigen Benutzern ein Sicherheitsdatenblatt liefern, das die in der Richtlinie festgelegten Informationen enthält. Die Information ist kostenlos und spätestens bei der Lieferung des Stoffes oder Zubereitung an den berufsmäßigen Benutzer zu übermitteln.

Wenn die Öffentlichkeit über ausreichende Informationen verfügt, um die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, müssen ihr die obengenannten Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Liegen wesentliche neue Informationen in bezug auf Sicherheit und Schutz der Gesundheit und Umwelt vor, müssen überarbeitete Sicherheitsdatenblätter geliefert werden.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. Mai 1991 die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 5 Abs 1).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie durch das Chemikaliengesetz (BGBl 1987/326), der Chemikalienverordnung (BGBl 1989/208) und der ÖNORM Z 1008 entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMUJF verantwortlich.

6. LÄRMSCHUTZRICHTLINIEN

- 6.1. Richtlinie 70/157/EWG vom 6.2.1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen¹ (ABl Nr L 42 vom 23.2.1970, S. 16)

A Allgemein

Diese Richtlinie führt Grenzwerte für den Geräuschpegel von Fahrzeugen ein, die der folgenden Definition entsprechen müssen: Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Ausgenommen sind Schienenfahrzeuge, landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen sowie andere Arbeitsmaschinen.

Die zulässigen Höchstwerte für den Geräuschpegel der einzelnen Fahrzeugklassen, die Vorschriften für die Geräuschpegelmessung sowie für Auspuffschalldämpferanlagen sind im Anhang der Richtlinie festgelegt.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 4 Abs 1).

¹ Die Beitrittsakte (ABl Nr L 73 v. 27.3.1972, S. 14)

RL 73/350/EWG (ABl Nr L 321 v. 22.11.1973, S. 33)

RL 77/212/EWG (ABl Nr L 66 v. 12.03.1977, S. 33)

RL 81/334/EWG (ABl Nr L 131 v. 18.05.1981, S. 6)

RL 84/372/EWG (ABl Nr L 196 v. 26.07.1984, S. 47)

RL 84/424/EWG (ABl Nr L 238 v. 06.09.1984, S. 31)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal vom 12. Juni 1985, Anhang I (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 87/354/EWG (ABl Nr L 192 v. 11.07.1987, S. 43)

RL 89/491/EWG (ABl Nr L 238 v. 15.08.1989, S. 43)

2. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 4 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich fällt die gesetzliche Regelung von Verkehrslärm weitgehend in den Kompetenzbereich des Bundes.

Den Erfordernissen dieser Richtlinie wird mit den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG, BGBl 1967/267) und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV, BGBl 1967/399) grundsätzlich entsprochen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMÖWV verantwortlich.

6.2. Richtlinie 78/1015/EWG vom 23.11.1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern² (ABl Nr L 349 vom 13.12.1978, S. 21)

A Allgemein

Die Richtlinie legt Grenzwerte für den zulässigen Geräuschpegel von Krafträdern, Vorschriften für schalldämpfende Auspuff- und Ansauganlagen und ein harmonisiertes Prüfverfahren (Anhang I) fest, das von den Mitgliedstaaten vor der Ausstellung einer Bescheinigung über die Höhe des Geräuschpegels durchzuführen ist.

"Krafträder" im Sinne dieser Richtlinie sind zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmte, maschinell angetriebene Fahrzeuge mit zwei Rädern, mit oder ohne Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Oktober 1980 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Während eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Betriebs-erlaubnis mit nationaler Geltung und/oder die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Kraftradtyps, der in bezug auf den Geräuschpegel den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht, nicht verweigern" (Art 7 Abs 1).

² geändert durch:

RL 87/56/EWG (ABl Nr L 24 v. 27.01.1987, S. 42)

RL 89/235/EWG (ABl Nr L 98 v. 11.04.1989, S. 1)

2. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 7 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie mit den Bestimmungen der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV, BGBl 1967/399) grundsätzlich entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMÖWV verantwortlich.

- 6.3. Richtlinie 79/113/EWG vom 19.12.1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten³ (ABl Nr L 33 vom 8.2.1979, S. 15)

A Allgemein

Die Richtlinie führt ein Meßverfahren für die Ermittlung der Geräuschemissionen von im Freien betriebenen Baumaschinen und Baugeräten unter Berücksichtigung der Position des Bedieners, die für Arbeiten auf Baustellen des Baugewerbes eingesetzt werden. Geräte und Maschinen, die in erster Linie zur Beförderung von Gütern oder Personen bestimmt sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind nicht erfaßt.

Für diese Baumaschinen und Baugeräte wurden in Einzelrichtlinien genaue Vorschriften über zulässige Geräuschemissionen festgelegt.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 6 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 6 Abs 2).

³ geändert durch:

Beitrittsakte von Griechenland (ABl Nr L 291 v. 29.10.1979, S. 17)

RL 81/1051/EWG (ABl Nr L 376 v. 30.12.1981, S. 49)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 85/405/EWG (ABl Nr L 233 v. 30.08.1985, S. 9)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

In Österreich liegt im Bereich Baulärm Gesetzgebung und Vollziehung in der Kompetenz der Länder (VfSlg. vom 6.10.1970), wodurch es länderweise differenzierte Baulärmregelungen gibt. Sämtliche österreichischen Grenzwerte zielen aber auf die Begrenzung und Kontrolle der Lärmemissionen auf der Baustelle ab und entsprechen nicht den Erfordernissen der Richtlinie, die sich auf einzelne Baumaschinen bezieht. Auch die Schutzbestimmungen (§§ 69 bis 73a GewO und das Betriebsanlagenrecht (§§ 74 bis 84 GewO) der Gewerbeordnung (GewO, BGBl 1988/399) können als Grundlage für Maßnahmen gegen Lärm aus Industrie und Gewerbe herangezogen werden.

Eine Verpflichtung zur EU-Typenprüfung besteht in Österreich nicht. Lediglich eine Lärmauszeichnungspflicht ohne verbindliche Grenzwerte ist festgelegt (§ 72 GewO), die überdies von einer noch nicht erlassenen Verordnung abhängig ist.

Den Erfordernissen dieser Richtlinie wird im österreichischen Recht daher nicht entsprochen.

6.4. Richtlinie 80/51/EWG vom 20.12.1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallstrahlflugzeugen⁴ (ABl Nr L 18 vom 24.1.1980, S. 26)

A Allgemein

Die Richtlinie schreibt Grenzwerte für die Lärmemissionen von Unterschallflugzeugen vor und verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeweils die neuesten Lärmstandards der ICAO (International Convention on Civil Aviation) einzuhalten.

Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung der Lärmemissionen von Flugzeugen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Auswirkungen.

B Berichtspflichten

1. "Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 setzen die Mitgliedstaaten spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 8 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 8 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

⁴ geändert durch:

RL 83/206/EWG (ABl Nr L 117 v. 04.05.1983, S. 15)

In Österreich fällt die gesetzliche Regelung im Bereich Fluglärm in die Kompetenz des Bundes.

Geregelt wird der Bereich Fluglärm im Luftfahrtgesetz (LFG, BGBl 1957/253) sowie in einigen Verordnungen zu diesem Gesetz, insbesondere in der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrgerätverordnung (ZLLV, BGBl 1986/700) und in der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV, BGBl 1986/700).

Da Österreich wie die Europäische Union Mitglied der ICAO (International Convention of Civil Aviation) ist, orientieren sich die österreichischen Rechtsvorschriften bezüglich Fluglärm an den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO.

Den Erfordernissen dieser Richtlinie wird im österreichischen Recht entsprochen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMÖWV verantwortlich.

6.5. Richtlinie 84/533/EWG vom 17.9.1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren⁵ (ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 123)

A Allgemein

Die Richtlinie legt Grenzwerte für Geräuschemissionen und diesbezügliche Vorschriften für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung für Motorkompressoren fest. Sie wurde im Rahmen der Richtlinie 84/532/EWG über die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen für Baugeräte und Baumaschinen erlassen. Die Rahmenrichtlinie 84/532/EWG führte im Hinblick auf die Harmonisierung der Vorschriften für derartige Geräte ein Verfahren für eine EWG-Baumusterprüfung ein.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bei Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 9 Abs 2).

⁵ geändert durch:
RL 85/406/EWG (ABl Nr L 233 v. 30.08.1985, S. 11)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 79/113/EWG unter Pkt 6.3.C gelten auch für diese Richtlinie.

6.6. Richtlinie 84/534/EWG vom 17.9.1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen⁶ (ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 130)

A Allgemein

Diese Richtlinie legt Grenzwerte für den Schalleistungspegel und diesbezügliche Vorschriften für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung für Turmdrehkräne fest. Sie wurde im Rahmen der Richtlinie 84/532/EWG in Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen für Baugeräte und Baumaschinen erlassen, die ein Verfahren für eine EWG-Baumusterprüfung einführt.

Die Mitgliedstaaten dürfen Geräte, die diesen Vorschriften genügen, nicht von ihrem Markt ausschließen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bei Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 10 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 10 Abs 2).

⁶ geändert durch:

RL 87/405/EWG (ABl Nr L 220 v. 08.08.1987, S. 60)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 79/113/EWG unter Pkt 6.3.C gelten auch für diese Richtlinie.

6.7. Richtlinie 84/535/EWG vom 17.9.1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern⁷ (ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 142)

A Allgemein

Ein Schweißstromerzeuger ist ein Aggregat mit rotierenden Maschinen zur Schweißstromerzeugung. Diese Richtlinie legt Grenzwerte für den Schalleistungspegel und diesbezügliche Vorschriften für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung für Schweißstromerzeuger fest. Sie wurde im Rahmen der Richtlinie 84/532/EWG in Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen für Baugeräte und Baumaschinen erlassen, die ein Verfahren für eine EWG-Baumusterprüfung einführt.

Die Mitgliedstaaten dürfen Geräte, die diesen Vorschriften genügen, nicht von ihrem Markt ausschließen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bei Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 9 Abs 2).

⁷ geändert durch:

RL 85/407/EWG (ABl Nr L 233 v. 30.08.1985, S. 16)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 79/113/EWG unter Pkt 6.3.C gelten auf diese Richtlinie.

6.8. Richtlinie 84/536/EWG vom 17.9.1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern⁸
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 149)

A Allgemein

Kraftstromerzeuger sind alle Geräte, bei denen ein Motor einen Rotationsgenerator antreibt, der im Dauerbetrieb eine elektrische Leistung abgibt. Diese Richtlinie legt Grenzwerte für den Schalleistungspegel und diesbezügliche Vorschriften für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung für Kraftstromerzeuger fest. Sie wurde im Rahmen der Richtlinie 84/532/EWG in Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen für Baugeräte und Baumaschinen erlassen, die ein Verfahren für eine EWG-Baumusterprüfung einführte.

Die Mitgliedstaaten dürfen Geräte, die diesen Vorschriften genügen, nicht von ihrem Markt ausschließen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bei Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 9 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 9 Abs 2).

⁸ geändert durch:
RL 85/408/EWG (ABl Nr L 233 v. 30.08.1985, S. 18)

C Kommission

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 79/113/EWG unter Pkt 6.3.C gelten auch für diese Richtlinie.

- 6.9. Richtlinie 84/537/EWG vom 17.9.1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer⁹
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 156)

A Allgemein

Diese Richtlinie legt Grenzwerte für den zulässigen Schalleistungspegel und diesbezügliche Erteilung der EWG-Baumeisterprüfbescheinigung für handbediente Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer fest. Sie wurde im Rahmen der Richtlinie 84/532/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen für Baugeräte und Baumaschinen erlassen, die ein Verfahren für eine EWG-Baumusterprüfung einführt.

Die Mitgliedstaaten dürfen Geräte, die diesen Vorschriften genügen, nicht von ihrem Markt ausschließen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bei Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 8 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 8 Abs 2).

⁹ geändert durch:

RL 85/409/EWG (ABl Nr L 233 v. 30.08.1985, S. 20)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen..

Die Ausführungen zu RL 79/113/EWG unter Pkt 6.3.C gelten auch für diese Richtlinien.

- 6.10. Richtlinie 84/538/EWG vom 17.9.1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern¹⁰
(ABl Nr L 300 vom 19.11.1984, S. 171)

A Allgemein

Die Richtlinie legt Grenzwerte und Meßverfahren für den zulässigen Schalleistungspegel des Luftschalls fest, der von Rasenmähern an die Umwelt bzw. von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm am Bedienerplatz abgegeben wird. Von der Richtlinie ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Geräte und Geräte ohne eigenen Antrieb, deren Schneidemechanismus durch die Räder oder ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird sowie Kombinationsgeräte, deren Hauptantriebsaggregat eine installierte Leistung von mehr als 20 kW hat.

B Berichtspflichten

1. "Stellt ein Mitgliedstaat, in dem der Rasenmäher hergestellt wurde, fest, daß ein Rasenmäher mit den Vorschriften dieser Richtlinie nicht übereinstimmt, oder wird er durch einen anderen Mitgliedstaat hiervon unterrichtet, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung bei der weiteren Herstellung der gleichen Rasenmäher sicherzustellen.

Binnen einem Monat unterrichtet der Mitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe über die von ihm getroffenen Maßnahmen" (Art 7 Abs 1).

¹⁰ geändert durch:

RL 87/252/EWG (ABl Nr L 117 v. 05.05.1987, S. 22)

RL 88/180/EWG (ABl Nr L 81 v. 26.03.1988, S. 69)

RL 88/181/EWG (ABl Nr L 81 v. 26.03.1988, S. 71)

2. "Wird die mangelnde Übereinstimmung von dem Mitgliedstaat, der hiervon unterrichtet worden ist, angefochten, so bemühen sich die betroffenen Mitgliedstaaten um eine Beilegung des Streitfalles. Die Kommission wird auf dem laufenden gehalten. Sie nimmt, soweit erforderlich, die notwendigen Konsultationen vor, um eine Lösung herbeizuführen" (Art 7 Abs 2).
3. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 10 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 10 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Da in Österreich für die Abwehr ungebührlichen Lärms die örtliche Sicherheitspolizei zuständig ist, enthalten die ortspolizeilichen Verordnungen einiger Gemeinden Lärmbeschränkungen für Rasenmäher.

Die auf der Grundlage des § 72 der GewO erlassene Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sieht für Rasenmäher lediglich eine Lärmauszeichnungspflicht vor und setzt keine verbindlichen Lärmgrenzwerte fest.

Den Erfordernissen dieser Richtlinie wird somit im österreichischen Recht noch nicht entsprochen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten wäre, im Fall, daß § 71 und 72 GewO die Grundlage für die Festlegung und die Messung des höchstzulässigen Schalleistungspiegels bilden, das BMWA verantwortlich.

6.11. Richtlinie 86/594/EWG vom 1.12.1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten
(ABl Nr L 344 vom 6.12.1986, S. 24)

A Allgemein

Zweck der Richtlinie ist es sicherzustellen, daß den Verbrauchern und Benutzern von Haushaltsgeräten präzise Informationen über den Geräuschpegel dieser Geräte geliefert werden, eine zu große Etikettierungsvielfalt unterbunden wird und die Hersteller und Importeure dazu veranlaßt werden, geräuscharme Haushaltsgeräte anzubieten.

Die Richtlinie legt allgemeine Grundsätze über die Veröffentlichung von Informationen über Geräuschemissionen, Meßverfahren und Kontrollmethoden fest, die für die Mitgliedstaaten nicht verpflichtend sind.

Sie gilt nicht für Geräte, Einrichtungen oder Maschinen, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt oder fester Bestandteil eines Gebäudes sind (z. B. Heizungsanlagen oder Wasserpumpen). Ausgeschlossen sind auch elektrische Bauteile (z. B. Motoren) und elektroakustische Geräte.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 10 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 10 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur dann anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat die Veröffentlichung von lärmbezogenen Informationen auf Haushaltsgeräte zwingend vorschreibt.

Da in Österreich noch keine konkreten Vorschriften in diesem Bereich erlassen wurden, findet diese Richtlinie auch keine Anwendung.

Konkrete Bestimmungen in diesem Bereich (verbindliche Grenzwerte und Lärmauszeichnung) wären auf Grundlage der §§ 71 und 72 GewO (BGBl 1988/399) zu erlassen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten wäre das BMWA verantwortlich.

6.12. Richtlinie 86/662/EWG vom 22.12.1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern¹¹ (ABl Nr L 384 vom 31.12.1986, S. 1)

A Allgemein

Die Richtlinie legt Grenzwerte für den Schalleistungspegel und diesbezügliche Vorschriften für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung für Erdbewegungsmaschinen fest, die auf Baustellen eingesetzt werden.

Sie wurde im Rahmen der Richtlinie 84/532/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen für Baugeräte und Baumaschinen erlassen, die im Hinblick auf die Harmonisierung der Vorschriften für derartige Geräte ein Verfahren für eine EWG-Baumusterprüfung einführte. Die Richtlinie betrifft Hydraulik- und Seilbagger, Planiermaschinen sowie Lader und Baggerlader.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am Tag nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten, gerechnet ab ihrer Bekanntgabe, nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 11 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 11 Abs 2).

¹¹ geändert durch:

RL 89/514/EWG (ABl Nr L 253 v. 30.08.1989, S. 35)

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 79/113/EWG unter Pkt 6.3.C gelten auch für diese Richtlinie.

6.13. Richtlinie 89/629/EWG vom 4.12.1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen (ABl Nr L 363 vom 13.12.1989, S. 27)

A Allgemein

Diese Richtlinie verschärft die in der Richtlinie 80/51/EWG (siehe Pkt 6.4.) enthaltenen Vorschriften zur Begrenzung der Lärmemissionen von bestimmten zivilen Unterschallstrahlflugzeugen und verbietet die Aufnahme von Flugzeugen in die Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten, die nicht den Normen gemäß Anhang 16 Kapitel 3 der ICAO (International Convention on Civil Aviation) entsprechen.

Die Richtlinie gilt nicht für Flugzeuge mit einer maximalen Abflugmasse von höchstens 34.000 kg und einer Kapazität von höchstens 19 Plätzen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten können zunächst für höchstens drei Jahre und anschließend jeweils für höchstens zwei Jahre Freistellungen von Artikel 2 unter der Voraussetzung, daß diese Freistellungen bis zum 31. Dezember 1995 auslaufen, gewähren für

- Flugzeuge, die in einem Drittland kurzfristig gemietet wurden, sofern der Betreiber nachweist, daß dies der üblichen Praxis in seiner Branche entspricht und daß andernfalls seine Tätigkeit beeinträchtigt würde.
- Flugzeuge, bei denen ein Betreiber nachweist, daß andernfalls seine Tätigkeit in unzumutbarem Maße beeinträchtigt würde (Art 5).

Ein Mitgliedstaat, der Freistellungen gewährt, teilt dies den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit" (Art 6 Abs 1).

2. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 30. September 1990 nachzukommen" (Art 7 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 7 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang II Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 80/51/EWG unter Pkt 6.4.C gelten auch für diese Richtlinie.

- 6.14. Richtlinie 92/14/EWG vom 2.3.1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)
(ABl Nr L 76 vom 23.3.1992, S. 21)

A Allgemein

Diese Richtlinie bezweckt, den Betrieb der in Artikel 2 der Richtlinie beschriebenen zivilen Unterschallstrahlflugzeuge einzuschränken. Sie gilt für Flugzeuge, deren maximale Startmasse größer oder gleich 34.000 kg ist oder deren Baureihe mit einer maximalen Sitzkonfiguration von mehr als 19 Passagiersitzen zugelassen ist, wobei Sitze für die Besatzung nicht eingerechnet werden.

B Berichtspflichten

1. "Ein Mitgliedstaat, der Freistellungen nach den Artikeln 4 bis 7 gewährt, unterrichtet die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission über Inhalt und Gründe seiner Entscheidung" (Art 9 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 10 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Ausführungen zu RL 80/51/EWG unter Pkt 6.4.C gelten auch für diese Richtlinie.

7. GEWÄSSERSCHUTZRICHTLINIEN

7.1. Richtlinie 75/440/EWG vom 16.6.1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten¹ (ABl Nr 194 vom 25.7.1975, S. 26)

A Allgemein

Diese Richtlinie - auch "Rohwasserrichtlinie" genannt - regelt die Qualitätsanforderungen, denen Oberflächensüßwasser genügen muß, das nach entsprechender Aufbereitung zur Trinkwassergewinnung verwendet wird oder verwendet werden soll. Grundwasser, Brackwasser und zur Anhebung des Grundwasserspiegels bestimmtes Wasser unterliegen nicht dieser Richtlinie.

Unter "Trinkwasser" im Sinne der Richtlinie ist das für den menschlichen Gebrauch bestimmte, über Verteilernetz für die Allgemeinheit gelieferte Oberflächenwasser zu verstehen. Das Oberflächenwasser wird in drei Gruppen von Grenzwerten (A1, A2, A3) unterteilt, die den in Anhang 1 genannten geeigneten Standardaufbereitungsverfahren entsprechen. Diese Gruppen entsprechen drei verschiedenen Oberflächenwasserqualitäten mit den in der Tabelle des Anhangs II angegebenen physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmalen. Je nach Gewässergüte ist ein einfaches Aufbereitungsverfahren (A1), eine normale (A2) oder eine verfeinerte chemische und physikalische Aufbereitung (A3) erforderlich.

¹ geändert durch:

RL 79/869/EWG (ABl Nr L 271 v. 29.10.1979, S. 26)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 59)

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

B Berichtspflichten

1. "Oberflächenwasser, das in seinen physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmalen nicht mindestens den vorgeschriebenen Grenzwerten der Standardaufbereitung A3 entspricht, darf nicht zur Trinkwassergewinnung verwendet werden.

Wasser von einer solchen geringen Qualität darf jedoch ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine angemessene Aufbereitung - einschließlich einer Mischung - vorgenommen wird, durch die alle Qualitätsmerkmale des Wassers auf ein Niveau gebracht werden, das mit den Gütenormen für Trinkwasser übereinstimmt. Die Begründung für eine derartige Ausnahme, der ein Verwaltungsplan für die Wasservorräte innerhalb der betreffenden Zone zugrunde liegen muß, muß der Kommission bei bestehenden Anlagen unverzüglich und bei neuen Anlagen im voraus bekanntgegeben werden. Die Kommission prüft diese Begründung eingehend und legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge im Zusammenhang damit vor" (Art 4 Abs 3).

2. "Abweichungen von dieser Richtlinie sind zulässig:
 - a) bei Überschwemmungen oder Naturkatastrophen,
 - b) bei bestimmten Parametern, die in Anhang II mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen,
 - c) wenn das Oberflächenwasser eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die für die Kategorien A1, A2 und A3 der Tabelle in Anhang II festgelegten Grenzwerte hinaus erfährt,
 - d) bei Oberflächenwasser von Seen mit geringer Tiefe und praktisch stehendem Wasser für bestimmte in der Tabelle in Anhang II durch ein Sternchen gekennzeichnete Parameter, wobei diese Abweichung nur für Seen mit einer Tiefe von nicht mehr als 20 m gilt, bei denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer abfließen.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozeß zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Abweichungen gemäß Absatz 1 entbinden in keinem Falle von den zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Volksgesundheit.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine Abweichung vor, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit" (Art 8).

3. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 9a).

4. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um diesen Richtlinien und ihren Anhängen binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 10).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich bezieht sich der Oberflächengewässerschutz des WRG (BGBl 1959/215) grundsätzlich auf das gesamte Oberflächengewässer und nicht wie in der Europäischen Union nur auf bestimmte bezeichnete Entnahmestellen.

Da Österreich jedoch sein Trinkwasser fast zur Gänze aus Grund- und Quellwasser bezieht, hat diese Richtlinie für Österreich kaum Bedeutung.

Um jedoch den Erfordernissen dieser Richtlinie zu entsprechen, müßte Österreich bezüglich der betroffenen Gewässerabschnitte das System der Klassifizierung der Oberflächengewässer in die Kategorien A1 bis A3 übernehmen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMGSK verantwortlich.

7.2. Richtlinie 76/160/EWG vom 8.10.1975 über die Qualität der Badegewässer² (ABl Nr L 31 vom 5.2.1976, S. 1)

A Allgemein

Diese Richtlinie legt die Qualitätsanforderungen an Badegewässer fest.

Badegewässer sind fließende oder stehende Binnengewässer bzw. Teile dieser Gewässer und Meerwasser, in denen das Baden von den zuständigen Behörden entweder ausdrücklich gestattet oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet.

Nicht erfaßt ist Wasser für therapeutische Zwecke (z. B. physikalische Ambulatorien oder Kneippanstalten) und Wasser, das nicht in Verbindung mit dem natürlichen Wasserkreislauf steht (z. B. Schwimmbecken).

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Qualität der Badegewässer nach einer zehnjährigen Übergangszeit (mit Ausnahmen) den festgelegten Grenzwerten entspricht. In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten Abweichungen von dieser Zehnjahresfrist zulassen (Art 4 Abs 1).

Die Begründung einer solchen Ausnahme muß der Kommission, an Hand eines Plans zur Bewirtschaftung der Gewässer in dem betreffenden Gebiet, innerhalb kürzester Zeit, spätestens jedoch binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, mitgeteilt werden. Die Kommission prüft diese Begründung eingehend und unterbreitet gegebenenfalls dem Rat entsprechende Vorschläge" (Art 4 Abs 3).

² geändert durch:

Beitrittsakte von Griechenland (ABl Nr L 291 v. 19.11.1979, S. 12)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

2. Im Anhang dieser Richtlinie werden für insgesamt 19 chemisch-physikalische und mikrobiologische Parameter Grenz- und Leitwerte festgelegt.

"Abweichungen von dieser Richtlinie sind zulässig:

- a) bei bestimmten Parametern, die im Anhang mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen;
- b) wenn die Badegewässer eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die im Anhang festgelegten Grenzwerten hinaus erfahren.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozeß zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt. Abweichungen gemäß diesem Artikel entbinden in keinem Fall von den zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Volksgesundheit.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine Abweichung vor, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit" (Art 8).

3. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis" (Art 12 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinien fallenden Gebiet erlassen" (Art 12 Abs 2).
5. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen.

Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 13).

C Kommentar

Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens.

In Österreich wird das Thema Badegewässer im WRG .(BGBl 1959/215) geregelt. Dieses kennt keine Definition von Badegewässern, die mittels Parameter bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen müssen, wie dies die Richtlinie fordert.

Um den Erfordernissen dieser Richtlinie zu entsprechen, müßte Österreich die Badegewässer eigens als solche ausweisen.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMGSK verantwortlich.

7.3. Richtlinie 76/464/EWG vom 4.5.1976 betreffend der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union³ (ABl Nr L 129 vom 18.5.1976, S. 23)

Diese sogenannte "Gewässerschutzrichtlinie" wird als "Grundgesetz des westeuropäischen Gewässerschutzes" bezeichnet und regelt die Einleitung von Schadstoffen in die Gewässer. Sie zielt darauf ab, Gewässerverschmutzungen durch gefährliche Stoffe der Liste I zu beseitigen bzw. gefährliche Stoffe der Liste II zu verringern. Sie beruht somit auf einer Kombination von Emissions- und Immissionsregelungen. Ihr Geltungsbereich umfaßt alle stehenden und fließenden oberirdischen Binnengewässer, das Küstenmeer und innere Küstengewässer. Das Grundwasser wird durch diese Richtlinie nicht mehr erfaßt, da seit 1979 eine eigene "Grundwasser-Richtlinie" (60/68/EWG) existiert.

Die Listen im Anhang beinhalten Stoffgruppen, die für die Gewässer schädlich sind:

- Liste I ("schwarze Liste") enthält acht Kategorien hochgiftiger Substanzen, die aufgrund ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation als besonders gefährlich eingestuft werden.
- Liste II ("graue Liste") enthält acht Kategorien weniger gefährlicher Stoffe.

Dieser Rahmenrichtlinie entsprechend wurden bisher zu 17 gefährlichen Stoffe der Liste I Folgerichtlinien mit Emissions- und Immissionsgrenzwerten erlassen.

Um die Zielsetzungen dieser Richtlinie zu erreichen, ist die Ableitung von Stoffen der Listen I und II an die Genehmigung der zuständigen nationalen Behörden gebunden.

³ geändert durch:

Beitrittsakte von Griechenland (ABl Nr L 291 v. 19.11.1979, S. 17)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

B Berichtspflichten

1. "Zur Verringerung der Verschmutzung der in Artikel 1 genannten Gewässer durch die Stoffe aus der Liste II stellen die Mitgliedstaaten Programme auf, zu deren Durchführung sie insbesondere die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Mittel anwenden (Art 7 Abs 1).

Die Programme und die Ergebnisse ihrer Durchführung werden der Kommission in zusammenfassenden Übersichten mitgeteilt" (Art 7 Abs 6).

2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichtes, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt.

Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 13 Abs 1).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie durch die Bestimmungen des WRG (BGBl 1959/215) entsprochen.

Während die Genehmigungspflicht der Richtlinie auf 129 besonders gefährliche Stoffe der Liste I und auf Stoffe der Liste II beschränkt ist, umfaßt die Bewilligungspflicht des österreichischen WRG (BGBl 1959/215) prinzipiell alle projektmäßigen Einleitungen, die eine Gefährdung für Gewässer darstellen könnten. Die Genehmigungspflicht im WRG ist somit umfassender und erschöpfender geregelt als in der EU-Richtlinie.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

- 7.4. Richtlinie 78/659/EWG vom 18.7.1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten⁴
(ABl Nr L 222 vom 14.8.1978, S. 1)

A Allgemein

Ziel der Richtlinie ist der Schutz und die Qualitätsverbesserung von Fischgewässern. Sie gilt nicht für Gewässer in natürlichen oder künstlichen Becken, die für intensive Fischzucht genutzt werden. Gemäß dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten gesondert Salmonidengewässer (für Lachse, Forellen etc.) und Cyprinidengewässer (Hechte, Aale etc.) zu bezeichnen und Grenzwerte entsprechend der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten 14 physikalischen und chemischen Parameter nach dem erwähnten Schema festzulegen. Um die Qualitätsziele zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten Sanierungsprogramme aufstellen.

B Berichtspflichten

1. "Zwecks Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben über folgendes:
 - die gemäß Art 4 Abs 1 und 2 bezeichneten Gewässer (Salmoniden- und Cyprinidengewässer) in Form einer Übersicht,
 - die Änderung der Bezeichnung bestimmter Gewässer gemäß Art 4 Abs 3,
 - die Vorschriften, die zur Festlegung neuer Parameter gemäß Art 9 vorgesehen werden und
 - die Abweichungen von den in Spalte I des Anhanges I aufgeführten Werten.

⁴ geändert durch:

RL 81/855/EWG (ABl Nr L 319 v. 17.11.1981, S. 16)

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

Ganz allgemein übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren mit Gründen versehenen Wunsch die zur Anwendung dieser Richtlinien erforderlichen Angaben" (Art 15).

2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraumes übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 16).

3. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinien binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 17 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinien fallenden Gebiet erlassen" (Art 17 Abs 2).

C Kommentar

Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens.

Die von der Richtlinie geforderte Einteilung in Salmoniden- bzw. Cyprinidengewässer sieht das österreichische WRG (BGBl 1959/215) in § 33d Abs 1 vor. Alle Gewässer sind gemäß § 30 Abs 1 WRG so reinzuhalten, daß Fischgewässer erhalten werden können.

Um den Erfordernissen dieser Richtlinie zu entsprechen, wird es notwendig sein, die Ausweisungs- und Kennzeichnungspflicht sowie die Festlegung von Grenzwerten in der zur Zeit in Vorbereitung stehenden Immissionsverordnung festzuschreiben. Dazu ist anzumerken, daß die vorliegenden Entwürfe der Immissionsverordnung bereits unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieser Richtlinie formuliert wurden.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

- 7.5. Richtlinie 79/869/EWG vom 9.10.1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten⁵ (ABl Nr L 271 vom 29.10.1979, S. 44)

A Allgemein

Ziel der Richtlinie ist es, die Kontrolle der erforderlichen Qualität der Oberflächengewässer in Verbindung mit der Richtlinie 75/440/EWG ("Rohwasser-Richtlinie"), Anhang II zu gewährleisten. Dafür werden für die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen gemeinsame Referenzmeßmethoden zur Bestimmung der Parameterwerte in bezug auf die physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Eigenschaften des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwassers festgelegt.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinien im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.
Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.
Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 8).

⁵ geändert durch:

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

2. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis" (Art 13).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Angelegenheiten dieser Richtlinie werden in Österreich im WRG (BGBl 1959/215) und im Hydrographiegesetz (BGBl 1979/58) geregelt.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

- 7.6. Richtlinie 79/923/EWG vom 30.10.1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer⁶ (ABl Nr 281 vom 10.11.1979, S. 47)

Da diese Richtlinie ausschließlich Küstengewässer und Brackwasser betreffen, ist sie für Österreich ohne Bedeutung.

⁶ geändert durch:
RL 91/692/EWG

7.7. Richtlinie 80/68/EWG vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe⁷ (ABl Nr L 20 vom 26.1.1980, S. 43)

A Allgemein

Zweck der sogenannten "Grundwasserrichtlinie" ist es, die Verschmutzung des Grundwassers durch gefährliche Stoffe, die in den Listen I und II des Anhangs aufgeführt sind, zu verhüten und die Folgen der bisherigen Verschmutzung zu beheben oder soweit wie möglich einzudämmen.

Die gefährlichen Stoffe der Listen I und II dieser Richtlinie stimmen weitgehend mit den Listen I und II der "Gewässerschutz-Richtlinie" 76/464/EWG überein.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf "alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht", unabhängig davon, ob das Wasser bereits genutzt wird, in welcher Tiefe es sich befindet und welchen Ursprung es hat.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um
 - a) die Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern und
 - b) die Ableitung von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser zu begrenzen, damit die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhütet wird (Art 3).

⁷ geändert durch:

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

- Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 3 Buchstabe a)
- verbieten die Mitgliedstaaten jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I;
 - führen die Mitgliedstaaten vor den Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können, eine Prüfung durch. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung verbieten die Mitgliedstaaten diese Maßnahme oder erteilen eine Genehmigung, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die nötig sind, um diese Ableitung zu verhindern;
 - ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um die indirekte Anleitung von Stoffen aus der Liste I, die aus anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, zu verhindern. Sie unterrichten hiervon die Kommission, die im Lichte dieser Information dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinien unterbreiten kann" (Art 4 Abs 1).

2) "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichtes, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen.

Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 16 Abs 1).

3. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 21 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 21 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird der Bereich Grundwasser im WRG (BGBl 1959/215) und in den dazu erlassenen Verordnungen geregelt (z. B. die Grundwasserschwellenwertverordnung [BGBl 1991/502]).

§ 30 WRG formuliert allgemein, daß die Reinhaltung des Grundwassers zum Zweck der Trinkwassergewinnung gewährleistet sein muß und schreibt auch den Schutz der öffentlichen Interessen diesbezüglich vor.

Ein Totaleinleitungsverbot, wie das der Richtlinie für die Stoffe der Liste I, kennt das WRG nicht.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich, bezüglich radioaktiver Substanzen das BMGSK.

7.8. Richtlinie 80/778/EWG vom 15.7.1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁸
(ABl Nr L 299 vom 30.8.1980, S. 11)

A Allgemein

Die "Trinkwasser-Richtlinie" ist eigentlich eine Produkt-Richtlinie, die den freien Verkehr von Trinkwasser - in behandelte oder unbehandelte Form - sicherstellen soll. Neben der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen dient die Richtlinie insbesondere dem Schutz der Volksgesundheit. Sie legt Qualitätsanforderungen für Trinkwasser fest, das für den direkten menschlichen Verbrauch oder in der Lebensmittelindustrie verwendet wird. Die Herkunft des Wassers - aufbereitet oder im ursprünglichen Zustand - spielt dabei keine Rolle.

Von der Richtlinie ausgenommen sind natürliche Mineralwasser und Heilwasser, die als solche von den Behörden anerkannt werden und aufgrund ihrer speziellen chemischen Zusammensetzung nicht unter die "Trinkwasser-Richtlinie" fallen können. In Anhang I der Richtlinie sind insgesamt 62 Parameter aufgeführt, die die Qualität des Trinkwassers bestimmen. Für diese Parameter haben den Mitgliedstaaten Grenzwerte festzulegen, denen das Trinkwasser entsprechen muß.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:
 - die geeigneten Informationen hinsichtlich der gewerblichen Sektoren, bei denen die zuständigen nationalen Behörden der Auffassung sind, daß die Genußtauglichkeit des Enderzeugnisses im Sinne des Artikels 2 nicht durch die Qualität des verwendeten Wassers beeinträchtigt wird;

⁸ RL 82/883/EWG (ABl Nr L 378 v. 31.12.1982, S. 1)
RL 83/29/EWG (ABl Nr L 032 v. 03.02.1983, S. 28)

- die einzelstaatlichen Werte der Parameter mit Ausnahme der in Artikel 3 genannten toxischen und mikrobiologischen Parameter" (Art 6 Abs 1).
2. "Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von dieser Richtlinie vorsehen, um folgenden Umständen Rechnung zu tragen:
- a) der besonderen Beschaffenheit und Struktur des Geländes des geographischen Bereichs, von dem die betreffende Quelle abhängt.
Beschließt ein Mitgliedstaat eine derartige Abweichung, so teilt er dies der Kommission binnen zwei Monaten nach Beschlußfassung unter Angabe der Gründe für die Abweichung mit;
- b) außergewöhnliche Wetterverhältnisse.
Beschließt ein Mitgliedstaat eine derartige Abweichung, so teilt er dies der Kommission binnen fünfzehn Tagen nach Beschlußfassung unter Angabe der Gründe für die Abweichung sowie deren Dauer mit" (Art 9 Abs 1).
3. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Abweichungen nach Absatz 1 nur dann mit, wenn diese eine Wasserversorgung von mindestens 1.000 m³ pro Tag oder eine Bevölkerung von mindestens 5.000 Personen betreffen" (Art 9 Abs 2).
4. "In Notfällen können die zuständigen nationalen Behörden für einen begrenzten Zeitraum zulassen, daß die in Anhang I festgelegten zulässigen Höchstkonzentrationen überschritten werden, soweit die Volksgesundheit dadurch nicht in unzumutbarer Weise gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann; sie legen dabei fest, um welchen Wert die betreffenden Grenzwerte überschritten werden dürfen (Art 10 Abs 1).
Wenn ein Mitgliedstaat gezwungen ist, für seine Trinkwasserversorgung Oberflächenwasser zu verwenden, das nicht die zwingend vorgeschriebenen Konzentrationen für die Wasserkategorie A3 im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 75/440/EWG erreicht, und wenn er keine geeignete Aufbereitung in Be-

tracht ziehen kann, mit der Trinkwasser von der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Qualität erzielt werden kann, so kann dieser Mitgliedstaat, unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 75/440/EWG und insbesondere ihres Artikels 4 Absatz 3, für einen begrenzten Zeitraum eine Überschreitung der in Anhang I festgelegten zulässigen Höchstkonzentrationen zulassen, soweit diese Überschreitung die Volksgesundheit nicht in unzumutbarer Weise gefährdet (Art 10 Abs 2).

Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmen nach diesem Artikel zulassen, unterrichten die Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer dieser Ausnahmen" (Art 10 Abs 3).

5. "Die Mitgliedstaaten können besondere Vorschriften über Angaben - sowohl auf den Verpackungen oder Etiketten als auch in der Werbung - erlassen, die sich auf die Eignung eines Wassers für die Säuglingsernährung beziehen. Diese Vorschriften können auch die Eigenschaften des Wassers betreffen, von denen die Verwendung dieser Angaben abhängt (Art 17 Abs 1).

Die Mitgliedstaaten, die derartige Vorschriften erlassen wollen, unterrichten hierüber zuvor die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission" (Art 17).

6. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraumes übersandt.

Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 17a).

7. "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 18 Abs 1).
8. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 18 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich gibt es im WRG (BGBl 1959/215) keine konkreten Bestimmungen zum Schutz des Trinkwassers. § 30 Abs 1 WRG bestimmt nur allgemein, daß alle Gewässer so rein zu halten sind, daß Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet werden kann (§ 30 Abs 1 WRG).

Die Grenzwerte für verschiedene Stoffe und Stoffgruppen werden in Österreich in der Trinkwasser-Nitratverordnung (BGBl 1989/557) und der Trinkwasser-Pestizidverordnung (BGBl 1991/448) festgelegt, die vom BMGSK aufgrund des Lebensmittelgesetzes (BGBl 1975/86) erlassen wurden.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMGSK verantwortlich.

7.9. Richtlinie 82/176/EWG vom 22.3.1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse⁹
(ABl Nr L 81 vom 27.3.1982, S. 29)

A Allgemein

Die erste Einzelrichtlinie zu Rahmenrichtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union betrifft die Ableitung von Quecksilber aus Industriebetrieben, die durch Elektrolyse von Alkalichlorid Chlor erzeugen. Sie legt Grenzwerte für Emissionsnormen (Anhang I), Qualitätsziele für Quecksilber in Gewässern (Anhang II), Referenzmeßmethoden (Anhang III) sowie das Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele (Anhang IV) fest.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten können unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Genehmigungen auf Normen Bezug nehmen, die den besten verfügbaren technischen Mitteln zur Vermeidung der Quecksilberableitungen Rechnung tragen. Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat in dem Fall, daß die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar" (Art 3 Abs 3).

⁹ geändert durch:
RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)
RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichtes, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt.

Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 5 Abs 1).

3. "Die Mitgliedstaaten ergreifen vor dem 1. Juli 1983 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis" (Art 6 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet ergreifen" (Art 6 Abs 1).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich werden die Emissionsgrenzwerte für die Einleitung von Abwässern in Fließgewässer bzw. für Ableitungen in das Kanalisationssystem durch die auf der Grundlage des WRG (BGBl 1959/215) erlassene Allgemeine Abwasseremissionsverord-

nung (AAEV, BGBl 1991/179) verbindlich festgelegt. Von dieser Verordnung ausgenommen sind eine Reihe von Branchen, wie z. B. der Industriezweig Alkalischloridelektrolyse. Für diesen ist gemäß § 4 Abs 2 Pkt 6.3.13 AAEV der Erlass einer eigenen Emissionsverordnung mit entsprechenden Grenzwerten vorgesehen.

Für den Vollzug der Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

7.10. Richtlinie 83/513/EWG vom 26.9.1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen¹⁰
(ABl Nr L 291 vom 24.10.1983, S. 1)

A Allgemein

Die zweite Einzelrichtlinie zu Rahmenrichtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union (siehe oben) betrifft die meisten Ableitungen von Cadmium aus Industriebetrieben, mit Ausnahme von Industriebetrieben für die Herstellung von Phosphorsäure oder Phosphatdüngemitteln. Die Richtlinie legt Grenzwerte für verschiedene Industriezweige (Anhang I), Qualitätsziele für verschiedene Gewässertypen (Anhang II), Referenzmeßverfahren (Anhang III) sowie Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele (Anhang IV) fest.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung im Sinne von Artikel 2 der vorgenannten Richtlinien zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar" (Art 3 Abs 4).

¹⁰ geändert durch:

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt.

Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 15).

3. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 6 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 6 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Der Bereich Cadmiumemissionen wird in Österreich in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 1991/179) sowie in den noch zu erlassenden speziellen Emissionsverordnungen (siehe Pkt 7.9.C) geregelt.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

- 7.11. Richtlinie 84/156/EWG vom 8.3.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse¹¹ (ABl Nr L 74 vom 17.3.1984, S. 49)

A Allgemein

Die dritte Einzelrichtlinie zu Rahmenrichtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union (siehe oben) regelt die Ableitung von Quecksilber aus allen industriellen Verfahren außer der Alkalichloridelektrolyse.

Sie legt Grenzwerte für verschiedene Industriezweige (Anhang I) und Qualitätsziele für Gewässertypen (Anhang II) fest. Als Referenzmeßverfahren sind jene aus Anhang III der Richtlinie 82/176/EWG (siehe oben) gültig.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung im Sinne von Artikel 2 der vorgenannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar" (Art 3 Abs 4).

¹¹ geändert durch:

Beitrittsakte von Spanien und Portugal (ABl Nr L 302 v. 15.11.1985, S. 9)

2. "Die Mitgliedstaaten stellen spezifische Programme für Quecksilberableitungen aus vielfältigen Quellen auf, die keine industriellen Anlagen sind und für die die in Artikel 3 vorgesehenen Emissionsnormen in der Praxis nicht anwendbar sind (Art 4 Abs 1).
Die spezifischen Programme werden ab 1. Juli 1989 durchgeführt und sind der Kommission mitzuteilen" (Art 4 Abs 3).

3. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt.
Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.
Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.
Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 6 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 7 Abs 1).

5. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 7 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Die Ausführungen unter Pkt 7.9.C gelten auch für diese Richtlinie.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

7.12. Richtlinie 84/491/EWG vom 9.10.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcylohexan¹² (ABl Nr L 274 vom 17.10.1984, S. 11)

A Allgemein

Die vierte Einzelrichtlinie zu Rahmenrichtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union (siehe oben) betrifft Industriebetriebe zur Herstellung von Hexachlorcylohexan (HCH), dessen Gamma-Isomer, das sogenannte Lindan, in der Landwirtschaft der Europäischen Union als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet wird.

Die Richtlinie legt Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung von HCH (Anhang I und II) fest. Anhang III enthält Referenzmeßverfahren, Anhang IV ein Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele.

B Berichtspflichten

1. "Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Ableitungen sind in Anhang I festgelegt (Art 3 Abs 1). Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung im Sinne von Artikel 2 der vorgenannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

¹² geändert durch:

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar" (Art 3 Abs 4).

2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 5).

3. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. April 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 6 Abs 1).

4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 6 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

Gemäß der Verordnung des BMUJF über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes (BGBl 1987/326) erlassen, ist die Verwendung von HCH (Lindan) als Pflanzenschutzmittel in Österreich generell verboten. Nicht verboten ist jedoch die Herstellung von HCH.

Gemäß § 4 Abs 2 Pkt 6.3.8 und Abs 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 1991/179) wird der Grenzwert bezüglich der Ableitung von HCH in einer eigenen Emissionsverordnung festgelegt (siehe Pkt 7.9.C).

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

7.13. Richtlinie 86/280/EWG vom 12.6.1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe¹³ im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl Nr L 181 vom 4.7.1986, S. 16)

A Allgemein

Diese Einzelrichtlinie zu Rahmenrichtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Union (siehe oben) legt Grenzwerte und Qualitätsziele für drei Stoffe aus der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG des Rates fest: Tetrachlorkohlenstoff, DDT und Pentachlorphenol (Anhang II). Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Chloroform wurden durch die Richtlinie 88/347/EWG hinzugefügt; die Richtlinie 90/415/EWG fügte 1,2-Dichlorethan, Trichlorethylen, Tetrachlorethen und Trichlorbenzol hinzu.

Die Richtlinie führte des weiteren neue Vorschriften ein, nach denen die Mitgliedstaaten für die Überwachung des Auftretens dieser Stoffen in Oberflächenwasser sorgen sollen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

¹³ geändert durch:

RL 90/656/EWG (ABl Nr L 353 v. 17.12.1990, S. 59)

RL 91/692/EWG (ABl Nr L 377 v. 31.12.1991, S. 52)

Unabhängig von den gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar" (Art 3 Abs 4).

2. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Unionsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt.
Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.
Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.
Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Unionsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie" (Art 6).
3. "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 7 Abs 1).
4. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, unverzüglich nach ihrer Annahme mit" (Art 7 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich wird den Erfordernissen dieser Richtlinie durch die Bestimmungen der WRG und die jeweiligen auf Grundlage der WRG erlassenen Verordnungen entsprochen. Konkrete Grenzwerte werden in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 1991/179) sowie in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen festgelegt (siehe Pkt 7.9.C).

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.

7.14. Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl Nr L 375 vom 31.12.1991, S. 1)

A Allgemein

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen.

B Berichtspflichten

1. "Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie alle in ihrem Gebiet bekannten Flächen, die in nach Absatz 1 bestimmte Gewässer entwässern und die zur Verunreinigung beitragen, als gefährdete Gebiete aus. Sie unterrichten die Kommission hiervon innerhalb von sechs Monaten nach erster Ausweisung" (Art 3 Abs 2).
2. "Werden Gewässer, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 bestimmt hat, durch direkte oder indirekte Zuflüsse aus einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt, so kann der Mitgliedstaat, dessen Gewässer beeinträchtigt werden, den anderen Mitgliedstaat und die Kommission entsprechend unterrichten. Die beteiligten Mitgliedstaaten veranlassen gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission die notwendige Abstimmung zur Ermittlung der Ursachen der Verunreinigung und zur Festlegung der Maßnahmen, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer zu treffen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen" (Art 3 Abs 3).

3. "Die Mitgliedstaaten sind gehalten, ihr Verzeichnis der gefährdeten Gebiete wenn notwendig, jedoch mindestens alle vier Jahre zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu ergänzen, um Veränderungen und zum Zeitpunkt der vorherigen Einstufung unvorhergesehene Faktoren zu berücksichtigen. Sie unterrichten die Kommission innerhalb von sechs Monaten von jeder Änderung oder Ergänzung dieses Verzeichnisses" (Art 3 Abs 4).

4. "Um für alle Gewässer einen allgemeinen Schutz vor Verunreinigung zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie folgende Maßnahmen:
 - a) Sie stellen Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft auf, die von den Landwirten auf freiwilliger Basis anzuwenden sind und Bestimmungen enthalten sollten, welche mindestens die in Anhang II Punkt A enthaltenen Punkte umfassen;
 - b) sie erarbeiten, falls notwendig, ein Programm, das auch Schulungs- und Informationsmaßnahmen für Landwirte vorsieht und das die Anwendung der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft fördert (Art 4 Abs 1).Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Einzelheiten ihrer Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft; die Kommission nimmt die Angaben über diese Regeln in den in Artikel 11 genannten Bericht auf. Anhand der erhaltenen Informationen kann die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich hält" (Art 4 Abs 2).

5. "Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele legen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ausweisung der gefährdeten Gebiete nach Artikel 3 Absatz 2 oder innerhalb eines Jahres nach jeder ergänzenden Ausweisung nach Artikel 3 Absatz 4 Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete fest (Art 5 Abs 1).

Mindestens alle vier Jahre überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Aktionsprogramme und schreiben sie, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen nach Artikel 5 fort. Sie unterrichten die Kommission von allen Änderungen der Aktionsprogramme" (Art 5 Abs 7).

6. "Die Mitgliedstaaten legen der Kommission für den Vierjahreszeitraum nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und für jeden darauffolgenden Vierjahreszeitraum einen Bericht mit den in Anhang V beschriebenen Informationen vor (Art 10 Abs 1).

Ein Bericht nach diesem Artikel wird der Kommission binnen sechs Monaten nach Ende des Zeitraums vorgelegt, auf den er sich bezieht" (Art 10 Abs 2).

7. "Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis" (Art 12 Abs 1).

8. "Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen" (Art 12 Abs 2).

C Kommentar

Auf diese Richtlinie wird im EWR-Abkommen, Anhang XX Bezug genommen.

In Österreich regeln das WRG (BGBl 1959/215) und die auf Grundlage des WRG erlassenen Verordnungen die Erfordernisse dieser Richtlinie.

Für den Vollzug dieser Richtlinie und die Erfüllung der Berichtspflichten ist das BMLF verantwortlich.